

7

Leitfaden

für die im Fürsorge- und Jugendamte
ehrenamtlich tätigen Bürger.

- S. 10 Stichwort: „Sonderbezirksamt“. „Schuhbrücke 35“
— 18. Zeile von unten — ist zu streichen und da-
für zu setzen: Ursulinerstraße 22/26.
- S. 19 Stichwort: „Sozialrentner“. Es ist bei 1 b zu
streichen: „Witwen- oder“ und hinzuzufügen:
„c) die Empfänger einer Witwenrente, die inva-
lide oder 65 Jahre alt sind.“
- S. 22 Die Abschnitte beginnend „um Arbeitsfähige han-
delt ...“ bis „Für die anerkannten Wohlfahrts-
erwerbslosen erhält die Stadtgemeinde Beihilfen
vom Reich“, d. h. die oberen 20 Zeilen dieser
Seite 22, sind zu streichen.
- S. 25 Die Fußnote ist zu streichen. Hinter die 7. Zeile
von unten ist zu setzen: „Bescheinigungen zum
Zwecke der Schulgeldermäßigung.“
- S. 41 Die letzte Zeile „60 und 61 rot“ ist zu streichen.
- S. 42 Die beiden ersten Zeilen „Die roten Vordrucke
sind nur zu verwenden, wenn der Verstorbene
eine rote oder weiße Stempelkarte gehabt hat“
sind zu streichen.
- S. 45 In der 6. Zeile von unten ist zu streichen „die Be-
scheinigung des Truppenteiles oder der Arbeits-
dienstabteilung über die Einstellung“. Dafür ist
zu setzen: „der Einderufungsbescheid“.
- S. 46 In der 9. Zeile von oben ist hinter „ $\frac{1}{2}$ trägt das
Reich“ zu setzen: „Die Unterstützung für Ange-
hörige von Lehrgangsteilnehmern bei dem
NSKK, NSFK. und Roten Kreuz übernimmt das
Reich voll“.
- In der 15. Zeile von oben ist hinter das Wort:
„Luftschutzdienst“ „usw.“ zu setzen.
- S. 47 Stichwort: „Härtebeihilfen für Zinsermäßigung
bei öffentlichen Anleihen“. In dem drittletzten
Absatz ist die Zahl 1200 in 1500 umzuwandern.
Im vorletzten Absatz ist an Stelle „Schuh-
brücke 36“ „Ursulinerstr. 22/26“ zu setzen.
- S. 48 Stichwort: Der gesamte Absatz „Hauszinssteuer-
stundungen“ ist zu streichen.
- S. 50 Stichwort: „Kriegsbeschädigte und Kriegshinter-
bliebene“. Hi Für-
sorgeamt“ — das
Wort „Bezirk“ gen.
In der vorl. telle
„Die Bezirks rge-
stelle für Kr blie-
bene“.
- S. 52 Stichwort: „
ist zu ersetzen

457 KPiP



1100457

36"

457/45
Fürsorgeamt
Rechtsabteilung

Zimmer 323

Leitfaden

für die im Fürsorge- und Jugendamte
ehrenamtlich tätigen Bürger.

Vorwort

Indem wir heute die Not bändigen, wirken wir
für die Zukunft.
Adolf Hitler.

Der Bürger, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit in dem großen Arbeitsgebiete des Fürsorgeamtes und des Jugendamtes bestellt ist, hat mitzuhelfen, die Not zu bändigen. Er wird seine und des Fürsorgeamtes Aufgabe am besten erfüllen, wenn er das Vertrauen seiner Schützlinge sucht und in Ausübung wahrer Volksgemeinschaft den Weg zu ihren Herzen findet. Er muß sich bemühen, den seiner Fürsorge anvertrauten Volksgenossen kennen zu lernen. Ohne gründliche Kenntnis der persönlichen Eigenschaften und der Lebensbedingungen des Volksgenossen wird er ihn nie richtig beurteilen können. Er wird auch solche Volksgenossen kennen lernen, die Nutznießer der Allgemeinheit sein und möglichst viel aus den öffentlichen Kassen „herausholen“ wollen. Das Reich unseres Führers Adolf Hitler ist ein Arbeitsstaat. Eine Fürsorge „von der Wiege bis zum Grabe“ führt zur Unselbständigkeit, Schwächung des Arbeitswillens, Verweichlichung und Entartung. Nicht derjenige Staat handelt sozial, der die höchsten Renten zahlt, sondern vielmehr der Staat, in dessen sozial schwachen Massen ein ernster und energischer Selbsterhaltungswille groß gezogen wird. Der Bürger, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge bestellt ist, muß sich seiner Pflicht bewußt sein, dem Notleidenden zu helfen, aber den Schädling an der Volksgemeinschaft zu bekämpfen. Er muß, wie die Verhältnisse es fordern, seinen Schützlingen Freund und Berater sein oder aber mit festem Willen und sicherem Entschluß und innerer Wahrhaftigkeit den Volksgenossen den richtigen Weg weisen. Das Wohl der Allgemeinheit steht über dem Nutzen des eigen-nützigen Volksgenossen!

Dieser Leitfaden bleibt Eigentum des Fürsorgeamtes. Nach der Aufgabe der ehrenamtlichen Tätigkeit ist er dem Amte wieder zurückzugeben.

Solange Notstände bestehen, ist die öffentliche Fürsorge notwendig. Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, die Wirtschaft in Gang zu bringen und zu halten und auf natürlichem Wege die Volksgenossen in den Arbeitsgang einzureihen. Das Dritte Reich verwirklicht das Recht und die Pflicht jedes Volksgenossen, zu arbeiten. Die öffentliche Wohlfahrtspflege ist als Ergänzung der Wirtschaftspolitik notwendig, solange Notstände bestehen.

Jeder ehrenamtlich tätige Bürger bringt als guter Deutscher den Willen mit, sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der gute Wille verbürgt aber allein noch nicht den Erfolg. Die vielseitigen Aufgaben verlangen die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsanordnungen. Dieses Buch soll dazu dienen, die erforderliche Kenntnis zu vermitteln. Es soll die ehrenamtlich tätigen Bürger in das große Gebiet des öffentlichen Fürsorgewesens einführen und ihnen ein Ratgeber in Zweifelsfällen sein. Nur dann wird dieses Buch seinen Zweck erfüllen, wenn der für ein Amt auserwählte Bürger es so oft wie möglich zur Hand nimmt und sich in den Geist der Gesetze und Verwaltungsanordnungen vertieft. Die Gesetze und Verwaltungsanordnungen sind keine willkürlichen Erschwernisse des Amtes, sondern sind die Mittel, den Zweck der Fürsorge im allseitigen Interesse zu erfüllen. Gestützt auf die Kenntnisse und beseelt von dem guten Willen, dem Volksgenossen zu helfen, wird die ehrenamtliche Tätigkeit jedem die Befriedigung bringen, die ihm die Stadtgemeinde wünscht.

Die Bürger der Stadtgemeinde sind verpflichtet, ihren Teil zur Befriedigung der öffentlichen Fürsorge beizubringen. Die Aufgabe der öffentlichen Fürsorge ist es, die Volksgenossen in den Arbeitsgang einzureihen und zu halten. Die öffentliche Wohlfahrtspflege ist als Ergänzung der Wirtschaftspolitik notwendig, solange Notstände bestehen.

I. A.

Allgemeiner Teil.

Die Grundlage ehrenamtlicher Tätigkeit.

Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit.

Jeder Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohle der Gemeinde widmen. Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Das Bürgerrecht des Soldaten ruht.

Daß der ehrenamtlich tätige Bürger sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen muß, ist eine Selbstverständlichkeit (§§ 5 und 19 der deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935).

Der Bürger wird zu seiner ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Oberbürgermeister bestellt. Dieser kann die Bestellung jederzeit zurücknehmen (§ 22 DGO.).

Gründe für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit.

Der Bürger kann die ehrenamtliche Tätigkeit nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen, namentlich dann, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten nicht vereinbar ist,
3. schon 6 Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. mindestens 4 minderjährige Kinder hat,
5. mindestens 2 Vormundschaften oder Pflegschaften führt,
6. häufig und langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist,
7. anhaltend krank oder
8. mehr als 60 Jahre alt ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde.

Ein Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, kann von ihr in eine Buße bis zu 1000,— RM. genommen und ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkannt werden. Die Buße wird im Verwaltungsverfahren beigetrieben (§ 23 DGO.).

Schweigepflicht.

Wie jeder andere Gemeindebeamte ist der ehrenamtlich tätige Bürger zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat über Angelegenheiten, die ihm durch seine amtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders zur Pflicht gemacht worden ist während und nach seiner amtlichen Tätigkeit Schweigepflicht zu beobachten. Ihrer Natur nach geheim sind Angelegenheiten, die auch ohne besondere Anordnung ein ordentlicher und vorsichtiger Beamter nach pflichtgemäßem Ermessen geheim halten würde.

Der Oberbürgermeister kann beispielsweise zu einer Auslage vor Gericht von dieser Schweigepflicht entbinden.

Kenntnisse, über die nach dem oben Gesagten Verschwiegenheit zu beobachten ist, darf der ehrenamtlich tätige Bürger auch nicht unbefugt für sich oder andere verwerten.

Beispiel: Er darf keine Grundstücke erwerben an einer Stelle, von der er weiß, daß die Stadt sie zu wichtigen Zwecken benötigt.

Bei Verletzung dieser selbstverständlichen Pflichten kann der Bürger ebenso bestraft werden, wie wenn er ohne wichtigen Grund die Annahme ehrenamtlicher Tätigkeit abgelehnt hätte. (Vgl. S. 8, 1. Abs. — und § 24 DGO. —.)

Um sich nicht in Gefahr zu begeben, die Schweigepflicht zu verletzen, empfiehlt es sich, Vertreter von nichtstädtischen Behörden und privaten oder kirchlichen Organisationen, die wegen Erteilung einer Auskunft bei ihm vorsprechen, an die zuständige Dienststelle, das Bezirksamt oder das Jugendamt zu verweisen.

Welche Fälle darf der ehrenamtlich tätige Bürger nicht bearbeiten?

Der ehrenamtlich tätige Bürger darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, von denen er selbst, sein Ehegatte, sein Verwandter bis zum 3. oder sein Verschwägerter bis zum 2. Grade oder eine von ihm kraft Gesetzes oder mit Vollmacht vertretene Person, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben könnte. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Ehrenbeamte gegen Entgelt bei einem Volksgenossen beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat (§ 25 DGO.).

Als Verwandte bis zum dritten Grade gelten

Eltern und Kinder	1. Grad
Geschwister, Großeltern, Enkelkinder	2. „
Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Nichten, Nissen	3. „

Als Verschwägerter bis zum zweiten Grade gelten

Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder	1. Grad
Geschwister des Ehegatten, Großeltern des Ehegatten	2. „

Im rechtlichen Sinne verschwägert ist der Ehemann nur mit den Verwandten seiner Ehefrau; er ist mit diesen in dem gleichen Grade verschwägert, wie die Frau mit ihnen verwandt ist.

In solchen Fällen ist dem Fürsorgeamt Anzeige zu erstatten, damit ein anderer Ehrenbeamter mit der Sache beauftragt werden kann.

Versicherung gegen Unfälle.

Die ehrenamtlich tätigen Bürger sind bei der städtischen Eigenunfallversicherung gegen Unfälle bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit versichert. Solche Unfälle sind sofort der Hauptabteilung des Fürsorgeamtes zu melden.

I, B 1.

Aufbau des Fürsorgeamtes.

Ehe sich der ehrenamtlich tätige Bürger mit seiner Arbeit selbst vertraut macht, muß er sich über das Fürsorgeamt, dem das Jugendamt als besondere Abteilung angegliedert ist, unterrichten.

Das Fürsorgeamt wird von dem Stadtrat für das Wohlfahrtswesen geleitet. Zu seiner Unterstützung sind von ihm Fachdezernenten mit der Erledigung bestimmter Arbeitsgebiete beauftragt worden.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege wird in Breslau durch die verschiedenen Dienststellen des Fürsorgeamtes ausgeübt. In ihm tritt die Hauptabteilung als Trägerin der Organisation dem ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter gegenüber nur in Erscheinung, wenn es sich um seine Berufung, seine Schulung oder Entlassung handelt.

Die Rechtsabteilung nimmt sie dagegen des öfteren wegen der Erkundung der persönlichen Verhältnisse von Volksgenossen in Anspruch, die wegen der Rückzahlung von Wohlfahrtsunterstützung herangezogen werden sollen.

Stadtrat für das Wohlfahrtswesen.

Fachdezernenten.

Fürsorgeamt.

Hauptabteilung. Ritterplatz 1

Rechtsabteilung. Schuhbrücke 36

Bezirksämter.

Die Durchführung der öffentlichen Fürsorge liegt den Bezirksämtern ob. — Sie sind untergebracht:

Bezirksamt 1 (Kurzbezeichnung 6501) in Breslau-Deutsch Lissa, Neumarkter Straße 32 und Krampitzer Straße 33.

Bezirksamt 2 (Kurzbezeichnung 6502) in Breslau-Pilsniz, Flughafenstraße 151.

Bezirksamt 4 — Gräbtschen — (Kurzbezeichnung 6504) Gräbtschener Str. 85 und Springerstraße 14.

Bezirksamt 5 — Nikolaitor — (Kurzbezeichnung 6505) Glogauer Straße 59.

Bezirksamt 6 — Odertor — (Kurzbezeichnung 6506) Elbingstr. 30 (fr. Claassensches Siechenhaus).

Bezirksamt 7 — Mitte — (Kurzbezeichnung 6507) Ursulinerstraße 22/26.

Bezirksamt 8 — Scheitnig — (Kurzbezeichnung 6508) Sternschanze 8/9.

Bezirksamt 9 — Ohlauer Tor — (Kurzbezeichnung 6509) Kirchstr. 4.

Bezirksamt 65 Ko — Ursulinerstr. 22/26 — Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene aus dem gesamten Stadtbezirk.

Bezirksamt 11 (Kurzbezeichnung 6511) in Breslau-Hundsfeld, Hundsfelder Straße 299.

Sonderbezirksamt.

Außerdem besteht ein Sonderbezirksamt (Kurzbezeichnung 6500), ~~Schubbrücke 55, 1/4~~ in dem für das gesamte Gebiet der Großstadt Breslau die Fürsorge für Sieche, Blinde, Krüppel, Erholungsbedürftige, Nichtseßhafte und erwerbstätige Erbkrankte während ihres Anstaltsaufenthaltes (Sterilisation) bearbeitet wird. Ferner werden dort beraten: Wohnungsuchende, Zuckerkrankte wegen der Bewilligung von Insulin, die Vorstände von Anstalten wegen der Fettversorgung, Vorzugsrentenberechtigte und Empfänger von Härtebeihilfen nach der Derordnung vom 7. Februar 1936 (Milderung von Härten aus Anlaß der Zinsermäßigung). Schließlich haben sich Unterstützungs-Empfänger während der Sperrfrist an das Sonderbezirksamt zu wenden, wenn sie die Zeit der Sperrfrist nicht aus eigenen Kräften überbrücken können.

Arbeitsfürsorge.

Auch die Arbeitsfürsorge ist dem Bezirksamt angeliebert. Diese Stelle hat u. a. die Möglichkeit, Unterstützungsempfänger durch Zuweisung von Arbeit auf ihre Arbeitswilligkeit zu prüfen.

Sprechstage.

Im Fürsorgeamt werden Sprechstage am Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr abgehalten.

Sachbearbeiter.

In den Bezirksämtern werden die einzelnen Unterstützungsfälle von den Sachbearbeitern behandelt. Kein ehrenamtlich tätiger Bürger versäume es daher, sich bei Unstimmigkeiten und Unklarheiten mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. Eine mündliche Aussprache führt schneller zum Ziele und befriedigt die Beteiligten besser, als ein ausgedehnter Schriftwechsel. — Mehrere Sachbearbeiter sind unter einem Blockführer zusammengefaßt. Ein Block umfaßt einen oder mehrere Ortsbezirke — siehe Seite 22 —. Die Arbeit ist derart aufgeteilt, daß jeder Sachbearbeiter einen bestimmten, örtlichen Bezirk (das können eine oder mehrere Straßen oder ein oder mehrere Straßenteile sein) bearbeitet. Die Betreuung im Familieneinheitsblock erstreckt sich auf alle fürsorgerechtlich Hilfsbedürftigen, mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, der Kleinrentnerhilfe-, der Familienunterstützungsempfänger und der Familien, die Reichskinderbeihilfe erhalten können. Es ist also die Gewähr dafür gegeben, daß ein und derselbe Sachbearbeiter eine Familie betreut, ganz gleichgültig, ob einer der Familienmitglieder arbeitsfähig ist oder nicht oder der allgemeinen oder der gehobenen Fürsorge angehört.

Blockführer.

Familieneinheitsfürsorge.

Abteilungsleiter. Bezirksamtsleiter.

Mehrere Arbeitsblocks sind unter einem Abteilungsleiter vereint. Die Gesamtleitung der Dienststelle übt der Bezirksamtsleiter aus.

I, B 2.

Aktenführung im Fürsorgeamt.

Akten.

Über jeden Unterstüßungsfall wird ein Aktenstück angelegt.

Jedem Aktenstück vorgeheftet ist u. a. eine Aktenübersicht, die Aufschluß über die Person des Betreuten und die gewährten Unterstüßungen gibt.

Wird einem ehrenamtlich tätigen Bürger ein Aktenstück übersandt, so sorge er für baldige Rückgabe, um die Bearbeitung weiterer Anträge nicht zu verzögern.

Aktenzeichen.

Die Akten und die zugehörigen Schriftstücke tragen besondere Zeichen, deren Bedeutung sich jeder Mitarbeiter einprägen, weil er aus ihnen den Bearbeitungsort erkennen kann.

Beispiel: 6501 B 3033/2

61

Erklärung:

- a) 65 = Bezirksämter
- 63 } = Jugendamt und
- 64 } = Anstalten des Fürsorgeamtes
- 62 = Rechtsabteilung
- 61 = Hauptabteilung
- b) 6501 = Bezirksamt 1
- 6502 = „ 2 usw.
- siehe auch Seite 10. —
- c) Unter der Kennziffer der Dienststelle (61) wird durch die Zahl 6 der Block und „ „ 1 „ Arbeitsplatz bezeichnet.
- d) Dann folgen der Anfangsbuchstabe des Unterstützungsempfängers und die Tagebuch-Nummer der Hauptkartei des Fürsorgeamtes.

I, C 1.

Aufbau des Jugendamtes.

Die öffentliche Jugendfürsorge wird vom Fürsorgeamt — Abtlg. Jugendamt —, Ursulinerstraße 22/26, ausgeübt. Die dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben gestatten eine Zusammenfassung der hauptamtlichen Kräfte in einer einzigen Dienststelle. Das Amt übt seine Aufgaben unter Leitung des „Stadtrats für das Wohlfahrtswesen“ aus, dem besondere Fachdezernenten unterstellt sind. Der ehrenamtlich tätige Bürger arbeitet mit den Abteilungen

- a) Amtsvormundschaft und Gemeindewaisenrat,
- b) Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge.

In diesen Abteilungen sind die einzelnen Arbeitsgebiete unter Sachbearbeitern aufgeteilt. Ein bestimmter Kreis von Sachbearbeitern ist zusammengefaßt unter Block- und

Abteilungsleitern (vgl. I B 1, Seite 11). Die Fühlungnahme mit den Betreuten nehmen die

amtlichen Fürsorgerinnen und die den Jugendamtsbezirken angehörigen ehrenamtlich tätigen Bürger (Vorsteher, Jugendpfleger-(innen) und Waisenräte) wahr.

Sprechstunden.

Sprechstunden werden am Montag, Mittwoch und Freitag von 8—12 Uhr abgehalten.

I, C 2.

Aktenführung des Jugendamtes.

Akten.

Über jeden Betreuungsfall wird ein Aktenstück angelegt. Müssen mehrere Kinder aus einer Familie vom Jugendamt erfasst werden, so geschieht dies bei einem Aktenstück.

Unter dem Aktendeckel befindet sich eine Übersicht, die Aufschluß über die betreuten Kinder, die Eltern und die Leistungen oder die Erziehungsmaßnahmen des Jugendamtes gibt.

Aktenzeichen.

Die Aktenzeichen sind unter I B 2 erklärt. Es sei noch hinzugefügt, daß die Kennziffer

- 63
1 für die Amtsvormundschaft,
- 63
2 „ „ Vormündervorschlagsliste,
- 63
31 „ „ Wirtschaftsfürsorge für Jugendliche,
- 63
32 „ „ Erziehungsfürsorge,
- 63
4 „ „ Pflegekinderaufsicht,
- 63
6 „ „ Erholungsfürsorge,

gilt.

II, 1.

Fürsorgeamt.

Die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Bürger in der Breslauer Fürsorge.

In keinem Aufgabengebiet der Stadt ist es für die Verwaltung so notwendig mit der Bürgerschaft in unmittelbarer Fühlung zu stehen, wie bei dem der öffentlichen Fürsorge. Deshalb ist hier schon seit vielen Jahrzehnten die Bürgerschaft dadurch in den Geschäftsgang eingeschaltet, daß ehrenamtlich tätige Volksgenossen als Bindeglied in der Verwaltung mitwirken. In welcher Weise sie diese Tätigkeit ausüben sollen, ist bereits im Vorwort gesagt. Für die praktische Arbeit sei hier noch hinzugefügt, daß der ehrenamtlich tätige Bürger nicht nur die hilfsbedürftigen Mitbürger beraten und betreuen soll, die er aus den Akten kennt und die an ihn Anträge stellen. Er soll sich darüber hinaus auch derer annehmen, die wirklich Not leiden, aber aus falscher Scham den Weg zum Fürsorgeamt nicht finden.

Daß nicht alle Wünsche der Unterstützungsempfänger befriedigt werden können, versteht sich von selbst. Dazu sind die Anforderungen an das Fürsorgeamt zu hoch. Es wird sich aber immer ein Weg finden lassen, um die dringendste Not zu lindern.

II, 1 a.

Ermittlungsbericht.

Was muß ein Ermittlungsbericht enthalten?

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muß in den Ermittlungsberichten über die einzelnen Schicksale alles angegeben werden, was eine gerechte Beurteilung des Unterstützungsfalles ermöglicht. Die Feststellungen in dem Bericht bilden die Grundlage für die Bearbeitung und für jede Entscheidung.

Es sei daher vorerst aufgezeigt, welche Angaben ein lückenloser Bericht enthalten muß. **Fehlen einige dieser Angaben, so sind Rückfragen des Sachbearbeiters und nochmalige Ermittlungen unerlässlich.**

Aus dem Bericht müssen zu ersehen sein:

- a) der **Familienstand**; also: ob es sich um ein Ehepaar, Witwer, Witwe, getrennt Lebenden, Geschiedenen

oder Ledigen handelt. Bei einem Ledigen muß festgestellt werden, ob er eigenen Hausstand führt. Bei den Kindern ist anzugeben der Vorname und das Alter, bei unehelichen und angenommenen Kindern der Zuname, das Alter und der natürliche Vater. Pflegekinder sind als solche augenfällig zu bezeichnen (siehe Seite 55).

- b) die **Personen, die in demselben Haushalt wohnen**. Besonders ist darauf hinzuweisen, ob nach den Angaben der Beteiligten getrennter oder gemeinsamer Haushalt geführt wird und ob eine getrennte Haushaltsführung überhaupt glaubhaft und möglich ist (2 Koststellen).
- c) das **Nettoeinkommen** — zu kürzen sind nur die gesetzlichen Abzüge — und die Arbeitgeber sämtlicher Personen, die zusammen in einer Wohnung einen gemeinsamen Haushalt führen. Die Beifügung einer Verdienstbescheinigung oder des letzten Lohnbeutels empfiehlt sich.

Zu den Einnahmen sind Einkünfte jeglicher Art zu rechnen, ganz gleichgültig, ob es sich um Unterstützung, um Verdienst aus selbständiger oder nicht selbständiger Beschäftigung handelt, ob die geleistete Arbeit in Geld oder Naturalien abgegolten wird. Bestehen die Einnahmen aus Renten oder dergleichen, so ist der letzte Rentenbescheid einzusehen; diese Einsicht ist ausdrücklich zu bescheinigen.

- d) die zu zahlende **Miete** mit Hauszinssteuer und die Hauszinssteuer selbst (Mietbuch einsehen!). Der Name des Vermieters oder Verwalters ist ebenso anzugeben wie die Beträge, um die sich die Miete verringert durch das Vermieten von

- a) Leerzimmern,
b) möblierten Zimmern,
c) Schlafstellen.

Man befehle sich, die unter a) bis c) angegebenen Ausdrücke zu gebrauchen und gebe an, ob Frühstück, Heizung, Beleuchtung oder sonstige Sonderleistungen besonders von den Mietern bezahlt werden. Ferner ist es wichtig zu wissen, ob die Wohnung gesund, wie sie gehalten ist und ob jedes Familienmitglied ein eigenes Bett hat.

- e) die **unterhaltspflichtigen Angehörigen**, die nicht bei dem Betreuten wohnen, also die Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel des Unterstützten. Es sind anzu-

geben Vor- und Zunamen, Wohnung, Alter, Stand und wenn möglich die Einkommensverhältnisse, auch dann, wenn die Angehörigen arbeitslos sind.

- f) **besondere Verhältnisse**, die auf die Höhe und Form der Unterstützung Einfluß haben könnten, z. B. ob der Unterstützte trinkt, spielt, unwirtschaftlich, arbeitscheu oder aber ob er Ausländer oder Zugzogener (siehe Seite 33) ist.
- g) wie der Gesundheitszustand der Familie ist (ansteckende Krankheiten, Erbkrankheiten, Sterilisation!).
- h) ob der zu Unterstützende sich die Unterstützung selbst im Bezirksamte abholen kann oder warum er hierzu außerstande ist.
- i) ob die Feststellungen auf eigenen Wahrnehmungen beruhen, welche Beweismittel vorgelegen haben und wer die Gewährsmänner sind.

Diese Ermittlungen sind nach Möglichkeit in der Wohnung und in dem Geschäft des hilfsbedürftigen Volksgenossen vorzunehmen. Der Pfleger muß sich also an Ort und Stelle von der Lage des Hilfsbedürftigen überzeugen und sich nicht allein auf die Berichte von Gewährsleuten verlassen. Unnötige Bloßstellungen müssen unter allen Umständen vermieden werden!

Wenn Sachbezüge (z. B. Kleidung) beantragt sind, empfiehlt es sich, das Vorhandene zeigen zu lassen. Nachschau in Schränken allein genügt nicht. Wichtig ist: Wie sind die vorhandenen Sachen gepflegt? Wann wurden sie beschafft? Können sie ausgebessert werden? Welche Stücke müssen dringend angeschafft werden?

II, 1 b.

Erklärung der Unterstützungsgruppen.

Vor dem Kriege wurden von den Fürsorgeämtern nur die eigentlichen Ortsarmen unterstützt, das waren in der Hauptsache alte oder durch Krankheit erwerbsunfähig gewordene Mitbürger, die sich ihren Lebensunterhalt nicht allein verdienen konnten. Krieg, Inflation und die Nachkriegsfolgen haben einen bedeutend größeren Kreis den Fürsorgeämtern in die Arme getrieben. Aus den verschiedensten Gründen können diese Hilfsbedürftigen nicht nach ein und denselben Richtlinien betreut werden. Es haben

sich bestimmte Gruppen herausgebildet, mit denen sich der ehrenamtlich tätige Bürger beschäftigen muß, wenn er das Nachfolgende verstehen will. Die unten aufgeführten Unterstützungsguppen sind seit 1924 auch gesetzlich festgelegt.

Es wird unterschieden zwischen der

gehobenen

und der

allgemeinen Fürsorge.

Die Schützlinge der gehobenen Fürsorge müssen eine höhere Unterstützung erhalten, als die anderen Betreuten (siehe Seite 33 „Richtfäße“). Anspruch auf

gehobene Fürsorge

haben die

Kriegsbeschädigten,

Kriegshinterbliebenen,

Kleinrentner und Kleinrentnergleichgestellten,

Kleinrentnerhilfeempfänger,

Sozialrentner,

also die durch den Weltkrieg und die Inflation Geschädigten.

Nach Einführung der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht sind noch die Familienunterstützungsempfänger hinzugekommen.

**Kriegsbeschädigte
und Kriegshinter-
bliebene.**

Es erübrigt sich, zu erklären, wer zu dieser Gruppe gehört, weil die Worte Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene selbst den Personenkreis umreißen.

Zu derselben Gruppe gehören aber noch die Kämpfer für die nationale Erhebung, die Zivilpersonen, die während des Krieges, der Besatzungszeit oder bei Tumulten Schäden an ihrer Gesundheit genommen haben; ferner Angehörige der neuen Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben. Die Anerkennung als „Kriegsbeschädigter“ oder „Kriegshinterbliebener“ spricht das Versorgungsamt oder das Wehrbezirkskommando aus.

Angehörige dieser Gruppe müssen sich also dem ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter gegenüber durch einen Rentenbescheid des Versorgungsamtes oder einer Wehrmachtsdienststelle (Wehrbezirkskommando) ausweisen (vgl. auch Seite 50 Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene).

Kleinrentner.

Als Kleinrentner werden anerkannt, Personen, die

a) hilfsbedürftig,

b) alt oder erwerbsunfähig sind,

c) die am 1. 1. 19 ein Vermögen von mindestens 10 000 Reichsmark besessen haben, das

d) der Geldbewertung anheimgefallen ist.

Das Alter ist auf 65 Jahre festgesetzt. Erwerbsunfähigkeit ist dann vorhanden, wenn der Betreffende infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, sich durch Arbeit die Hälfte seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

Der Kleinrentner weist sich durch den Postabschnitt über die erhaltene Unterstützung aus.

**Kleinrentner-
gleichgestellte.**

Der Kleinrentnergleichgestellte muß ebenso wie der Kleinrentner

a) hilfsbedürftig,

b) alt oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sein, und außerdem

c) trotz wirtschaftlicher Lebensführung hilfsbedürftig geworden sein.

Gleichgestellt können Personen werden, die sich zwar das von den Kleinrentnern für den 1. 1. 1919 nachzuweisende Vermögen noch nicht sicherstellen konnten, die aber durch jahrelange Arbeit sich eine wirtschaftliche Stellung errungen haben, in der ihnen ohne Geldbewertung oder sonstige Kriegsfolgen die Sicherstellung einer Versorgung möglich gewesen wäre.

Ausweis wie bei dem Kleinrentner.

**Kleinrentner-
hilfsempfänger.**

Der Kleinrentnerhilfsempfänger muß

a) hilfsbedürftig,

b) alt oder erwerbsunfähig sein.

c) Er muß am 1. 1. 1918 gehabt haben

1. ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 RM oder

2. ein Grund- oder Betriebsvermögen von mindestens 12 000 RM; es muß in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1918 und dem 30. 11. 1923 veräußert worden sein,

3. einen Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 500 RM.

4. Dem eigenen Vermögen steht auch Vermögen gleich, das weibliche Personen von elterlicher Seite nach dem 1. 1. 1918 von Todes wegen erworben haben oder ohne die eingetretene Geldbewertung erworben hätten, wenn es am 1. 1. 1918 den Eltern oder einem Elternteil gehört hat. Die Tochter muß jedoch mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet haben.

d) Das Vermögen, der Erlös aus dem Grund- oder Betriebsvermögen oder der Rentenanspruch muß durch die Geldbewertung verloren gegangen sein.

Als „alt“ sind Männer anzusehen, die am 1. 9. 1934 das 60., Frauen, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten.

Der Begriff Erwerbsunfähigkeit ist der gleiche wie bei den Kleinrentnern.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch alte erwerbsunfähige hilfsbedürftige Flüchtlinge oder Verdrängte sowie ihre Ehegatten und Töchter, Kleinrentnerhilfe erhalten. Sie sind mit ihren Anträgen an das zuständige Bezirksamt zu verweisen.

Kleinrentnerhilfsempfänger erhalten eine Unterstützung, die den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge um $\frac{1}{4}$ übersteigt (vgl. S. 33 „Richtsätze“).

Ausweis wie bei den Kleinrentnern.
(Gesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 1934 — RGBl. I S. 580 — und Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. 12. 1937 — RGBl. S. 1415 —).

Sozialrentner.

Sozialrentner im Sinne des Fürsorgeamtes sind, wenn trotz der Rente noch Hilfsbedürftigkeit vorliegt, bei der

1. Invaliden-Versicherung

a) die Empfänger einer Invalidenrente,

b) die Empfänger einer ~~Witwen-~~ oder Witwerrente,

2. Angestellten-Versicherung

a) die Empfänger von Ruhegeld,

b) die Empfänger einer Witwenrente und solche Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;

3. Knappschaftlichen Versicherung

a) die Empfänger einer Invaliden-Pension oder eines Ruhegeldes,

b) die Empfängerinnen einer Witwen-Pension, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;

4. Unfall-Versicherung

a) die Unfallrentner, die zugleich entweder eine Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung oder ein Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung oder eine Invalidenpension nach der Knappschaftsversicherung beziehen,

b) andere Empfänger einer Derlehtenrente dann, wenn sie infolge des Unfalles berufsunfähig oder invalide oder wenn sie 65 Jahre alt sind,

c) die Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind,

d) die Empfänger einer Witwerrente.

Als Ausweis gelten die Rentenbescheide der Landesversicherungsanstalt, der Reichsversicherung, der Knappschaft und der letzte Postabschnitt über erhaltene Zusatzunterstützung des Fürsorgeamtes.

**Wer ist nicht
Sozialrentner?**

Nicht zu den Sozialrentnern gehören jedoch die Personen unter 65 Jahren, die nicht dauernd invalide oder nicht dauernd berufsunfähig sind. Wenn sie die Rente oder Pension oder das Ruhegeld jedoch mindestens 3 Jahre hindurch — oder sofern sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 1 Jahr hindurch — bezogen haben, können sie als Sozialrentner anerkannt werden.

**Familien-
unterstützungs-
empfänger.**

Angehörige der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur kurzfristigen Ausbildung bei der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen, der Teilnehmer an Kursen des NSKK., NSFK., Roten Kreuzes und des Luftschutzes sowie der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen können zur Sicherung des notwendigen

Lebensbedarfs auf Antrag unterstützt werden. Die Familienunterstützung ist **keine** Leistung der öffentlichen Fürsorge. Antragsteller sind grundsätzlich an die zuständigen Bezirksämter zu verweisen (siehe auch Seite 45 Familienunterstützung).

Die anderen Unterstützungsempfänger haben nur Anspruch auf die

allgemeine Fürsorge.

Arbeitsamt.

sofern sie nicht von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Grund ihrer Versicherung Unterstützung erhalten.

Wer muß Beiträge z. Arbeitslosenversicherung bezahlen?

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind alle Personen versichert, die gegen Krankheit oder auf Grund des Angestelltenversicherungs-Gesetzes **pfl**ichtversichert sind mit Ausnahme folgender Gruppen:

- a) Beschäftigte im Gartenbau, in der Land-, Forstwirtschaft und der Binnenfischerei.
- b) Hausgehilfsinnen.
- c) Lehrlinge bei schriftlichem Abschluß eines Lehrvertrages von mindestens 2 jähriger Dauer.
- d) Beschäftigte bei Abkömmlingen oder deren Ehegatten und bei Stief- und Pflegekindern.
- e) Geringfügig Beschäftigte (unter 30 Stunden in der Kalenderwoche) **oder** bei einem Entgelt bis zu 10,— Reichsmark wöchentlich oder 45,— RM. monatlich.
- f) Zwischenmeister, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit beziehen.
- g) Versorgungsanwärter, solange sie Übergangsbezüge erhalten.
- h) Pflichtarbeiter auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung.

(§§ 69, 70, 72a, 74, 74c, 75a, 75c ADADG.).

Arbeitslosenunterstützung (Alu).

Anspruch auf Alu haben Versicherte, die

- a) arbeitsfähig, arbeitswillig aber unfreiwillig arbeitslos sind,
- b) die Anwartschaft erfüllt und
- c) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft haben.

Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Wird seit dem 1. Oktober 1927 **erst**malig Alu beantragt, dann müssen in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen sein. Die Rahmenfristen

von 1 und 2 Jahren können auf 3 Jahre, durch die Ableistung von Wehr- oder Arbeitsdienst im Höchstfalle auf 6 Jahre verlängert werden (§ 95 ADADG.).

Die Alu wird in der Regel unbegrenzt gewährt, über 6 Wochen hinaus aber nur, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Verheiratete Frauen und Kinder bis zu 21 Jahren erhalten Alu nur, soweit sie hilfsbedürftig sind (§§ 87, 107d ADADG.).

Die Höhe der Alu richtet sich nach Lohnklassen und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit (ausgenommen die Alu während der ersten 6 Wochen). Über die festgesetzten Höchstsätze (Tabellensätze) darf das Arbeitsamt nicht hinausgehen.

Der Erwerbslose ist während des Bezuges von Alu für den Fall der Krankheit bei der A.O.K. Breslau versichert. Zeiten des Alu-Bezuges gelten als Ersatzzeiten zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung. Das gleiche gilt für die Zeit des Bezuges von W.U., wenn der Hilfsbedürftige seiner Meldepflicht beim Arbeitsamt nachgekommen ist oder als arbeitsfähig angesehen werden kann (§ 1267, Ziff. 5 RVO.).

Mit diesem Personenkreis hat der ehrenamtlich tätige Bürger nur dann zu arbeiten, wenn die Alu nicht ausreicht, um die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen. In diesem Falle kann das Fürsorgeamt eine **Zusa**tzunterstützung bewilligen.

Die Alu- und Zusatzunterstützungsempfänger weisen sich durch die Meldekarten des Arbeitsamtes aus. Männer haben graue, Frauen orangefarbene Meldekarten. Die Meldekarte gibt darüber Aufschluß, ob der Karteninhaber noch unterstützt wird.

Arbeitsfähige Hilfsbedürftige, die keinen Anspruch auf Alu haben, werden als Wohlfahrtserwerbslose vom Fürsorgeamt betreut.

Sie weisen sich durch dieselben Meldekarten wie die Alu-Empfänger aus. Aus dem Aktenzeichen ist die Zugehörigkeit zum Wohlfahrtsamt zu erkennen.

Wohlfahrts- erwerbslose.

~~um Arbeitsfähige handelt, die vom Arbeitsamte nicht an-
erkannt werden können (z. B. selbständige Handwerker,
Kaufleute usw.). Diese Unterscheidung bewirkt keinen
Unterschied in der Betreuung.~~

Als Wohlfahrtserwerbslose werden nach der Wohl-
fahrtshilfeverordnung vom 14. 6. 1932 vom Arbeitsamte
anerkannt, Arbeitnehmer

- a) die aus der Alu oder Kru ausgesteuert worden sind
oder
- b) in den letzten 3 Jahren mindestens 13 Wochen in
versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden
haben, wenn sie
arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig
arbeitslos sind,
das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben,
der Meldekontrolle beim Arbeitsamt genügen
und eine nicht geringfügige Wohlfahrtsunter-
stützung beziehen.

Für die ~~anerkannten~~ Wohlfahrtserwerbslosen erhält die
~~Stadtgemeinde Beihilfen vom Reiche.~~

Ortsarme.

In der allgemeinen Fürsorge werden schließlich die
arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen betreut, also die eigent-
lichen Ortsarmen, die seit jeher der Fürsorge der Allge-
meinheit anheimgefallen sind. Dazu können aber auch
Gewerbetreibende, Händler usw. treten, bei denen ein-
gehende Prüfung ergeben hat, daß noch gelegentlich ein-
malige Unterstützung wegen geringen Verdienstes gewährt
werden müssen. Sie weisen sich durch eine gelbe
Unterstützungskarte aus.

II, 2.

Tätigkeit des Bezirksvorstehers.

Für das Fürsorgeamt arbeiten die

- a) Bezirksvorsteher,
- b) Wohlfahrtspfleger (-innen).

Bezirksvorsteher.

Das Stadtgebiet ist in über 300 Stadtbezirke eingeteilt,
an deren Spitze jeweils ein Bezirksvorsteher tätig ist. Ihm
sind eine Reihe von Wohlfahrtspflegern zugeteilt und
dienstlich unterstellt. Der Bezirksvorsteher wird durch
Handschlag zu seinem Amte verpflichtet. Er erhält eine
Bestallung und eine Ausweiskarte. Seine Dienststelle —
Wohnung — wird durch ein Schild mit der Nummer des
Bezirktes gekennzeichnet.

Dienststempel.

Er führt einen Dienststempel. Diesen darf er jedoch nur
im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse verwenden. Die
Verwendung des Stempels unter private Schreiben ist un-
statthaft und führt zu Weiterungen.

Vertretung.

Im Behinderungsfalle wird er von seinem Stellvertreter
vertreten. Zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wird einer
der Wohlfahrtspfleger ernannt; bei dessen Behinderung hat
ein anderer Wohlfahrtspfleger oder ein benachbarter Be-
zirksvorsteher die Vertretung zu übernehmen.

Wohnungswechsel.

Der Bezirksvorsteher soll grundsätzlich in seinem Stadt-
bezirk wohnen. Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet erlischt
seine ehrenamtliche Tätigkeit. Wegen rechtzeitiger Bestel-
lung eines Nachfolgers hat er daher, falls er seine Woh-
nung zu wechseln beabsichtigt, mindestens einen Monat
vorher der Hauptabteilung des Fürsorgeamtes Mitteilung
zu geben.

Tätigkeit in der allgemeinen Für- sorge.

Der Bezirksvorsteher teilt jedem Wohlfahrtspfleger eine
Anzahl von Schülern — es kommen nur die eigen-
lichen Ortsarmen in Frage — zur Betreuung zu, gibt den
für jeden Schüler vom Bezirksamte angefertigten Be-
suchsbogen aus, verteilt alle Ermittlungsaufträge an die
Pfleger und überwacht die Erledigung. Der Bezirks-
vorsteher hat jeden Ermittlungsbericht und jedes Gutachten
zu prüfen und mitzuzeichnen. Für den Inhalt ist er ebenso
verantwortlich wie der Wohlfahrtspfleger. In Zweifels-
fällen wird er daher selbst Ermittlungen anstellen müssen.
Er hat ferner darüber zu wachen, daß die Pfleger ihre
Schüler auch tatsächlich besuchen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, muß der Be-
zirksvorsteher ein Verzeichnis der Schüler führen, aus
dem auch hervorgeht, welchem Pfleger sie zugeteilt sind
(Dordruck 13).

Tätigkeit in an- deren Fürsorge- zweigen.

Daneben werden die Bezirksvorsteher und durch sie die
Pfleger auch mit Ermittlungen in anderen Fürsorge-
zweigen, insbesondere mit Nachprüfungen in der Erwerbs-
losenfürsorge und mit der Feststellung der Einkommens-
verhältnisse von Unterhaltspflichtigen beschäftigt.

Mitwirkung bei der Sicherung d. Hausrates.

Vor der Unterbringung von Schülern in Alters- oder
Siechenheimen hat der Bezirksvorsteher in der Wohnung
und in Gegenwart des betreffenden Schülers und mög-
lichst auch in Gegenwart eines Zeugen festzustellen, auf
welchen Teil des in der Wohnung befindlichen Hausrates
dem Schüler das unbeschränkte Eigentumsrecht zusteht
und welche Stücke er davon dem Fürsorgeamte übereignen

will. Über den abzuholenden Hausrat muß der Bezirksvorsteher ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Vordrucks 65 aufstellen und vom Schlichtling durch Unterschrift bestätigen lassen. In diesem Verzeichnis sind außer den größeren Möbelstücken auch die Anzahl der Betten (Oberbetten, Unterbetten, Kopfkissen), die Anzahl der größeren Bekleidungsstücke (Mäntel, Anzüge, Kostüme, Hosen, Röcke), der größeren Wäschestücke sowie der Gold-, Silber- und Schmucksachen usw. anzugeben, da diese Sachen erfahrungsgemäß bei Verwandten immer sehr begehrt und der Wert vielfach höher ist, als der der alten Möbelstücke. — Je eine Ausfertigung der Verzeichnisse erhalten das zuständige Bezirksamt und die Inspektion der Arbeitsanstalten, Niedergasse 8/20, die den Hausrat abzuholen hat.

Sicherung aufsichtsloser Nach- lässe.

Der Nachlaß eines Verstorbenen ist aufsichtslos

- a) wenn der Erbe unbekannt ist,
- b) wenn ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft antreten wird,
- c) wenn nach Lage der Verhältnisse zu befürchten ist, daß der Nachlaß oder einzelne Gegenstände abhanden oder in unrechte Hände kommen könnte.

Die vorläufige Sicherung dieser Nachlässe obliegt dem für die Sterbewohnung zuständigen Bezirksvorsteher, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme polizeilichen Schutzes.

Die endgültige Sicherung ist Aufgabe des Nachlaßgerichts (Amtsgerichts).

Erhält ein Bezirksvorsteher durch das zuständige Standesamt, das Polizeirevier, einen Pfleger oder von einer anderen Stelle Nachricht, daß ein Nachlaß als aufsichtslos anzusehen ist, so hat er sich unverzüglich, nach Möglichkeit mit einem Zeugen, nach der Sterbewohnung zu begeben,

die darin vorgefundenen offenen Behälter zu verschließen und die Schlüssel bis zur Übergabe an den vom Gericht zu bestellenden Nachlaßpfleger vorläufig selbst in Verwahrung zu nehmen. Es ist nicht statthaft, die Schlüssel dem Hauseigentümer, dem Hausmeister, einem Nachbarn oder einer anderen Person zu übergeben.

Findet der Bezirksvorsteher Testamente, Nachlaßzettel usw., so hat er sie in Gegenwart des Zeugen an sich zu nehmen und unverzüglich an die Testamentsabteilung beim hiesigen Amtsgericht mit einem Anschreiben abzuliefern. Ebenso ist mit Geld, Wertpapieren

und anderen Kostbarkeiten zu verfahren. Der zuständige Nachlaßrichter ist unter Übersendung eines Verzeichnisses der abgelieferten Gegenstände um Anordnung der Verwahrung zu ersuchen. Alsdann hat er

- a) das zuständige Bezirksamt, wenn der Verstorbene vom Fürsorgeamte unterstützt worden ist, und
- b) das Amtsgericht — Nachlaßgericht — schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen, wenn dies nicht bereits durch den Verwahrungsantrag geschehen ist.

Siegelung eines Nachlasses.

Erachtet der Bezirksvorsteher im Hinblick auf besondere Umstände die sofortige Siegelung des Nachlasses für dringend geboten, so ist dies im Interesse des Fürsorgeamtes nur zu begrüßen. Verpflichtet ist er nur, für den Verschluß der Sterbewohnung zu sorgen. Er muß sich aber erforderlichenfalls alsbald an den zuständigen Gerichtsvollzieher wenden, damit dieser nach Einholung des Siegelungsauftrages beim Gericht für die weitere Sicherung des Nachlasses Sorge trägt. Name und Wohnung des zuständigen Gerichtsvollziehers kann beim Amtsgericht festgestellt werden.

Sobald der Gerichtsvollzieher tätig wird, hat der Bezirksvorsteher, abgesehen von der Anzeige an das Bezirksamt, seine Aufgabe erfüllt. Über die Erledigung dieser Aufträge hat er ein Geschäftsverzeichnis nach Vordruck 63 zu führen.

Erteilung v. Aus- künften und Aus- stellung von Be- scheinigungen.

Der Bezirksvorsteher kann folgende Bescheinigungen ausstellen:

- a) Bedürftigkeitsbescheinigungen zur Erlangung kostenfreier Trau-, Tauf- oder Totenscheine unter ausdrücklicher Angabe des Zweckes,
- b) Bescheinigungen für die Finanzbehörde zum Zwecke der Steuerermäßigung bei Unterstützung mittelloser Angehöriger, *bescheinigen zum Zwecke der Steuerermäßigung*,
- c) Anweisungen auf freien Sarg und freie Beerdigung — Vordruck 60/61 weiß *)
60/61 rot)

Es ist nur die Vorderseite der Vordrucke zu c) auszufüllen. Alsdann sind die Antragsteller an das zuständige Bezirksamt zu verweisen — vgl. auch II 5, „Beerdigungen“.

* Die roten Scheine sind für Verstorbene aus der Erwerbslosenfürsorge (S. 21), die weißen Scheine für alle übrigen vom Fürsorgeamte betreuten Unterstützungsgruppen zu verwenden.

Der Bezirksvorsteher kann ferner Unterschriften beglaubigen unter Empfangsbescheinigungen über Ruhe- und Wartegelder und unter Lebensbescheinigungen, die bei Erhebung einer Rente vorgelegt werden müssen.

Die zu beglaubigenden Unterschriften müssen in seiner Gegenwart geleistet werden. Bei der Ausstellung ist äußerste Sorgfalt zu beachten, um sich vor Erbschanksprüchen zu schützen.

Wann ist die Ausstellung von Bescheinigungen abzulehnen?

Dem Bezirksvorsteher ist nicht gestattet

- a) die Ausstellung anderer Bedürftigkeitsbescheinigungen als die vorstehend genannten,
- b) die Beglaubigung der Richtigkeit von Abschriften,
- c) die Beglaubigung von Unterschriften unter Verträgen, Vergleichen, Zessionen, Verpfändungen, Vollmachten, Schuldscheinen, anderen Urkunden und Einäscherungserklärungen,
- d) die Ausstellung von Wohnsitzbescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten.

Gebühren darf der Bezirksvorsteher für seine Tätigkeit nicht erheben!

II, 3.

Der Wohlfahrtspfleger.

Die eigentliche Kleinarbeit in der Fürsorge wird von dem Wohlfahrtspfleger geleistet. Er soll sich durch uneigennützigste Beratung und Hilfeleistung in allen Lebenslagen das Vertrauen und die Achtung seiner Schützlinge erwerben, andererseits aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit beim Eingreifen der öffentlichen Fürsorge tragen; denn die Unterstützungsmittel können nur aus den Steuern anderer Volksgenossen aufgebracht werden.

Verpflichtung.

Der Wohlfahrtspfleger wird von seinem Bezirksvorsteher verpflichtet und in das Amt eingeführt.

Schützlinge.

Jeder Pfleger erhält von seinem Bezirksvorsteher einige Schützlinge — Ortsarme — zur ständigen Überwachung ihrer Lebens- und Wirtschaftsführung zugeteilt. Er hat zu überprüfen, ob und welche Veränderungen in dem Familienstand und den Einkommensverhältnissen seiner Schützlinge eingetreten sind, ferner darüber zu wachen, daß die Miete regelmäßig gezahlt wird, daß Schwarzarbeit nicht

Besuchsbogen.
(Vordruck 22)

verrichtet wird, daß die Anwartschaft in der Sozialversicherung durch das Nichtkleben von Marken oder die Nichtentrichtung von Beiträgen nicht verloren geht usw. Um dies alles feststellen zu können, muß er seine Schützlinge monatlich mindestens einmal, möglichst unvermutet, aufsuchen und seine Beobachtungen und Feststellungen an Ort und Stelle treffen. Seine Wahrnehmungen trägt er in den Besuchsbogen ein. Ergeben sich gegenüber den Angaben, die das Bezirksamt auf dem Bogen eingetragen hat, Veränderungen, so ist der Bogen alsbald über den Bezirksvorsteher dem zuständigen Bezirksamte einzureichen, damit die Unterstützung unter Berücksichtigung dieser Veränderung neu festgesetzt werden kann. Der berichtigte Besuchsbogen wird dem Pfleger alsdann wieder über den Bezirksvorsteher zugestellt. Die Bezirksämter sind berechtigt, den Bogen jederzeit einzufordern. Regelmäßig alle halben Jahre sind die Besuchsbogen grundsätzlich zur Prüfung einzureichen.

Ermittlungsberichte.

Bei der Führung des Besuchsbogens und bei der Abgabe von sonstigen Ermittlungsberichten sind die allgemeinen Angaben über den Inhalt eines Berichtes (s. Seite 14/16) genauestens zu beachten.

Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege.

Es empfiehlt sich, daß der Wohlfahrtspfleger ständig mit den Organen der freien Wohlfahrtspflege in Verbindung bleibt, damit Beobachtungen über Schützlinge ausgetauscht und Doppelunterstützungen vermieden werden. In manchen Fällen wird die Notlage des Schützlings auch schon durch das Eintreten der freien Wohlfahrtspflege gemildert werden können. Träger der freien Wohlfahrtspflege sind:

- a) die NSD., Basteigasse 6a/7 (die Blockwaller der NSD., deren Namen an den Haustafeln angeschlagen sind, haben ähnliche Aufgaben wie die Wohlfahrtspfleger. Der Gedankenaustausch mit ihnen wird daher von großem Nutzen sein),
- b) Evgl. Zentralstelle, An der Magdalenenkirche 5,
- c) der Caritasverband — für kath. Hilfsbedürftige —, Kapitelweg 4/6.

In Sonderfällen treten noch folgende Selbsthilfeverbände für Bedürftige ein, und zwar:

- a) die NSKOD., Lessingstraße 21/23,
- b) der Reichsbund der Kapital- und Kleinrentner, Tauenzienstraße 78,
- c) die Deutsche Arbeitsopferversorgung in der Deutschen Arbeitsfront, Herbert-Welkisch-Straße 17,
- d) die Blindenwohlfahrt, Knießstraße 17/19,

- e) der Schles. Krüppelfürsorgeverein, Gärtnerweg 11,
- f) der Reichsbund der Kinderreichen, Ortsgruppe: Friesenstraße 33,
- g) Heilsarmee, Schweidnitzer Stadtgraben 21a,
- h) Evgl. Bahnhofsmision, Dorwerkstraße 9,
- i) Kath. Bahnhofsmision, Bahnhofstraße 27,
- j) für Juden das jüd. Wohlfahrtsamt, Wallstraße 9.

Tod eines Schütlings.

Der Tod eines Schütlings ist unter Rückgabe des Besuchsbogens sobald wie nur irgend möglich dem Bezirksvorsteher mitzuteilen, der die Benachrichtigung des Bezirksamtes vornimmt und wegen des Nachlasses das Erforderliche veranlaßt (s. Seite 24/25).

Unterstützungs-festsetzung.

Die Aktenführung, die Bewilligung und Auszahlung der Unterstützungen sind Aufgaben des Bezirksamtes, dem alle Anträge schnellstens zuzuleiten sind.

Bezirksboten.

Der Aktenverkehr zwischen den Bezirksämtern und den ehrenamtlich tätigen Bürgern wird durch Boten des Fürsorgeamtes ausgeübt.

II, 4.

Die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Fürsorge, soweit der ehrenamtlich tätige Bürger des Fürsorgeamtes sich mit ihnen zu beschäftigen hat.

Fürsorgepflicht-verordnung.

Die öffentliche Fürsorge ist durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 einheitlich für das ganze Reichsgebiet geregelt. Für Preußen ist die Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924 ergangen.

Fürsorgeverbände.

Die Fürsorge liegt den Fürsorgeverbänden ob, den Landesfürsorgeverbänden, die sich in Preußen mit den Provinzen und den Bezirksfürsorgeverbänden, die sich mit den Stadt- und Landkreisen decken.

Die Stadt Breslau bildet einen Bezirksfürsorgeverband.

Anspruch auf Unterstützung hat der Hilfsbedürftige gegen den Verband, in dem er sich aufhält; endgültig erstattungspflichtig ist der Verband des gewöhnlichen Aufenthaltes. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört. Für einige Personengruppen ist die endgültige Fürsorgepflicht besonders geregelt.

Es ist Aufgabe der Rechtsabteilung, den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband festzustellen und die verauslagten Kosten von ihm einzuziehen.

Reichsgrundsätze. RGS.

In welchem Umfange Unterstützung zu gewähren ist, bestimmen die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924.

Selbsthilfe.

Ehe ein Mitbürger öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen darf, muß er sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sich den Lebensunterhalt zu beschaffen, erschöpfen. Dies entspricht dem Geiste des Nationalsozialismus. Jeder hat zuerst sich selbst zu helfen oder Hilfe bei seinen Familienangehörigen zu suchen. Diesen Geist in die Bevölkerung zu tragen, ist eine wichtige Aufgabe des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters.

Zunächst hat der Hilfesuchende

- A. seine Arbeitskraft nach Möglichkeit voll für seinen und den Unterhalt der Familie einzusetzen (§ 7 RGS.),
- B. sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen aus irgendeiner anderen Quelle für sich und die Unterhaltsberechtigten aufzubringen (§ 8 RGS.).

Ausnahmen.

Nur bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Anwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, soll ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben. Das gilt besonders für Kriegsoffer, Blinde, Hirnverletzte und andere Schwererwerbsbeschränkte. Weitere Ausnahmegestimmungen gelten für die Schütlinge der gehobenen Fürsorge, also die Kleinrentner, Kleinrentnergleichgestellten, Kleinrentnerhilfeempfänger und Sozialrentner (§§ 15, 16, und 17 RGS.). Bei ihnen darf die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden von dem Verbrauch oder der Verwertung

- a) eines kleineren Vermögens. Als solches gilt bei Alleinstehenden ein Betrag von 5000 RM., bei Ehepaaren ein solches von 6000 RM.,
- b) eines angemessenen Hausrates,
- c) von Familien- und Erbständen, deren Veräußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
- d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

e) eines kleinen Hausgrundstückes, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt. —

C. Dann hat der Hilfsbedürftige die Unterhaltsansprüche zu erschöpfen.

Unterhalts-
ansprüche der Ehe-
gatten nach dem
bürgerlichen Recht.

Der Ehemann hat der Ehefrau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren, und zwar grundsätzlich in Naturalien innerhalb des ehelichen Haushalts (§ 1360 BGB.).

Lebt die Ehefrau bejugt getrennt, so ist der Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren (§ 1361 BGB.).

Die Ehefrau ist verpflichtet, den Mann zu unterhalten, wenn dieser hilfsbedürftig ist, jedoch nur nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit (§ 1360 BGB.).

In Scheidung lebende Ehegatten sind also unterhaltspflichtig.

Der allein für schuldig geschiedene Ehemann hat der schuldlos geschiedenen Frau nach § 1578 BGB. Unterhalt zu gewähren, sofern sie nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder — falls zumutbar — durch eigene Arbeit ihr Auskommen finden kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Mann den Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1578 BGB.).

Der wiederverheiratete Ehemann hat der geschiedenen Frau und den Kindern aus der geschiedenen Ehe den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, jedoch geht der Unterhalt der zweiten Ehefrau und der Kinder aus der ersten und zweiten Ehe (diese sind einander gleichberechtigt) dem der ersten Ehefrau vor.

Unterhalts-
ansprüche d. Eltern
und Kinder, Groß-
eltern, Enkelkinder
nach dem bürger-
lichen Recht.

Der Vater oder die Mutter haben ihren Kindern Unterhalt zu gewähren, und zwar sind sämtliche Einnahmen zum Unterhalte von minderjährigen, unverheirateten Kindern gleichmäßig zu verteilen (§§ 1601, 1603 BGB.). Erwachsenen (großjährigen) Kindern ist Unterhalt nach Abzug des standesgemäßen Unterhalts der Eltern zu geben.

Die Großeltern haben den Enkelkindern nach Abzug des eigenen standesgemäßen Unterhalts Unterhalt zu gewähren.

Das gleiche gilt für die Unterhaltspflicht der Kinder den Eltern und der Enkelkinder den Großeltern gegenüber.

Uneheliche Kinder.

Der natürliche Vater hat dem unehelichen Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Bei körperlichen oder geistigen Gebrechen bleibt der Vater auch darüber hinaus unterhaltspflichtig. Allerdings darf dadurch sein standesgemäßer Unterhalt nicht gefährdet werden (§ 1708 BGB.). Die Heranziehung des natürlichen Vaters ist stets durch Vermittlung des Vormundes zu betreiben.

Ist die Vaterschaft nicht anerkannt oder durch Urteil nicht festgestellt worden oder sorgt der natürliche Vater nicht ausreichend für das Kind, so ist die Kindesmutter ihrem unehelichen Kinde gegenüber unterhaltspflichtig. Die Kindesmutter hat alle verfügbaren Mittel zu ihrem und des Kindes Unterhalt gleichmäßig zu verwenden.

Heimatzufucht
nach dem Reichs-
erbhofgesetz.

Nach dem Reichserbhofgesetz können diejenigen Personen (Geschwister), die den Erbhof nicht erben, gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hof Zuflucht suchen, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind.

D. Schließlich muß die Hilfe der entfernteren Verwandten, der Verschwägerten, Geschwister, Stiefgeschwister, Stiefeltern, Verlobten oder sonstiger Personen in Anspruch genommen werden,

Haushaltungs-
gemeinschaft.

die eine sittliche Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber dem Hilfsbedürftigen haben, insbesondere von denen, die nicht nur vorübergehend mit ihnen eine Wohnung teilen und an der gemeinsamen Wirtschaftsführung teilnehmen (Haushaltungsgemeinschaft).

E. Daß auch alle Ansprüche gegen Dritte erschöpft werden müssen, ehe das Fürsorgeamt angerufen werden kann, versteht sich von selbst.

Anspruch gegen Dritte.

Hierzu gehören Ansprüche

- a) an die Krankenversicherung,
- b) an die Unfallversicherung,
- c) an die Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung,
- d) an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes,
- e) an das Arbeitsamt auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- f) an die Versorgungsämter und Wehrmachtsdienststellen nach den Versorgungs-Gesetzen,

Begriff der Hilfsbedürftigkeit.

Was gehört zum notwendigen Lebensbedarf?

g) an das Reich nach dem Anleiheablösungsgesetz (Vorzugsrenten usw.),

h) an das Reich nach dem Familienunterstützungsgesetz.

Derjenigen alle diese Quellen, kann also ein Volksgenosse den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine Unterhaltsberechtigten nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen, erhält er ihn auch nicht von anderer Seite, so ist er hilfsbedürftig (§ 5 RGS.).

Aufgabe des Fürsorgeamtes ist es, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Die Betreuung ist nicht von der Stellung eines Antrages abhängig (§§ 1 und 2 RGS.).

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, bei Minderjährigen: Erziehung und Erwerbsbefähigung, bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung — und nötigenfalls der Bestattungsaufwand.

Die Unterstützung wird als **offene Fürsorge** in bar oder in Sachwerten oder als **geschlossene Fürsorge** als Anstaltsunterbringung oder Unterbringung in einer fremden Familie gewährt.

Offene Fürsorge.

Offene Fürsorge wird in der Regel als Barunterstützung einmalig oder laufend gewährt. Durch die Barunterstützung soll abgegolten werden der notwendige Bedarf an Nahrung, Unterkunft, Beleuchtung und Beheizung, Instandhaltung und teilweise Beschaffung von Bekleidung, die Pflege in der Familie, Reinigung und kleinere Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Es ist unmöglich, diese Leistungen in jedem Einzelfall willkürlich festzusetzen. Dieser Weg würde eine geregelte Planwirtschaft unmöglich machen. Für die Bezirksfürsorgeverbände sind daher nach der Fürsorgepflichtverordnung, den Reichsgrundätzen und den Preussischen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Fürsorgepflicht Richtsätze festzusetzen.

Richtsätze.

Bei den Schülern der gehobenen Fürsorge sollen diese so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält. Es gibt also Richtsätze für die allgemeine und solche für die gehobene Fürsorge.

Die Richtsätze sind weder Höchst- noch Mindestsätze. Wenn ein berechtigter höherer Bedarf vorliegt, können sie in **Ausnahmefällen überschritten**, bei Minderbedarf, aber auch bei unwirtschaftlichem Verhalten unterschritten werden.

In Breslau gelten z. Zt. folgende Richtsätze:

	für die allg. Fürsorge	für die gehob. Fürsorge
Haushaltungsvorstand	34,—	38,— RM.
Ehepaar mit eigenem Haushalt	51,—	56,— "
Ehepaar ohne eigenen Haushalt	22,— + 22,— =	44,— 48,— "
Kinderzuschlag für 1 Kind bis zu 6 Jahren	10,—	
Kinderzuschlag für 1 Kind über 6—16 Jahren	12,—	
Falls der Kinderzuschlag für mehr als 2 Kinder gewährt wird, für das 3. und 4. Kind je	9,—	wie in der allgemeinen Fürsorge
darüber hinaus werden Kinderzuschläge nicht gewährt.		
Hilfsbedürftige über 16 Jahre — auch erwerbstätige Jugendliche unter 16 Jahren — in Haushaltsgemeinschaft mit anderen	22,—	
Hilfsbedürftige über 16 Jahre, die selbst Anspruch auf gehobene Fürsorge haben, in Haushaltsgemeinschaft mit anderen		24,—

Richtsätze für Zugezogene.

Für die Empfänger von **Kleinrentnerhilfe** und die **Familienunterstützungsempfänger** muß die Unterstützung so bemessen sein, daß sie den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge um $\frac{1}{4}$ übersteigt.

und ihre zugehörigen Sonderleistungen festgelegt worden.

Diese betragen:

- für eine alleinstehende Person 15,— RM. In der Regel werden jedoch Alleinstehende in den Unternehmungen untergebracht, wo sie den notwendigen Lebensbedarf gegen Arbeitsleistung erhalten,
- für alle übrigen Hilfsbedürftigen 50 v. H. des Unterstützungssatzes der allgemeinen Fürsorge. Für die Kinder werden die Sätze der allgemeinen Fürsorge gezahlt.

g) an das Reich nach dem Anleiheablösungsgesetz (Vorzugsrenten usw.),

h) an das Reich nach dem Familienunterstützungsgesetz.

Begriff der Hilfsbedürftigkeit.

Versagen alle diese Quellen, kann also ein Volksgenosse den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine Unterhaltsberechtigten nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen, erhält er ihn auch nicht von anderer Seite, so ist er hilfsbedürftig (§ 5 RGS.).

Aufgabe des Fürsorgeamtes ist es, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Die Betreuung ist nicht von der Stellung eines Antrages abhängig (§§ 1 und 2 RGS.).

Was gehört zum notwendigen Lebensbedarf?

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, bei Minderjährigen: Erziehung und Erwerbsbefähigung, bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung — und nötigenfalls der Bestattungsaufwand.

Die Unterstützung wird als **offene Fürsorge** in bar oder in Sachwerten oder als **geschlossene Fürsorge** als Anstaltsunterbringung oder Unterbringung in einer fremden Familie gewährt.

Offene Fürsorge.

Offene Fürsorge wird in der Regel als Barunterstützung einmalig oder laufend gewährt. Durch die Barunterstützung soll abgegolten werden der notwendige Bedarf an Nahrung, Unterkunft, Beleuchtung und Beheizung, Instandhaltung und teilweise Beschaffung von Bekleidung, die Pflege in der Familie, Reinigung und kleinere Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Es ist unmöglich, diese Leistungen in jedem Einzelfall willkürlich festzusetzen. Dieser Weg würde eine geregelte Planwirtschaft unmöglich machen. Für die Bezirksfürsorgeverbände sind daher nach der Fürsorgepflichtverordnung, den Reichsgrundsätzen und den Preussischen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Fürsorgepflicht Richtsätze festzusetzen.

Richtsätze.

Bei den Schülern der gehobenen Fürsorge sollen diese so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält. Es gibt also Richtsätze für die allgemeine und solche für die gehobene Fürsorge.

Die Richtsätze sind weder Höchst- noch Mindestsätze. Wenn ein berechtigter höherer Bedarf vorliegt, können sie in **Ausnahmefällen überschritten**, bei Minderbedarf, aber auch bei unwirtschaftlichem Verhalten **unterschritten** werden.

In Breslau gelten z. Zt. folgende Richtsätze:

	für die allg. Fürsorge	für die gehob. Fürsorge	b.
Haushaltungsvorstand	34,—	38,—	RM.
Ehepaar mit eigenem Haushalt	51,—	56,—	"
Ehepaar ohne eigenen Haushalt	22,— + 22,— =	44,—	48,— "
Kinderzuschlag für 1 Kind bis zu 6 Jahren	10,—		
Kinderzuschlag für 1 Kind über 6—16 Jahren	12,—		"
Falls der Kinderzuschlag für			"

Richtsätze für Zugezogene.

Breslau ist durch Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 4. 7. 34 als Notstandsgemeinde erklärt worden. Als solche ist Breslau berechtigt, die Fürsorge für Personen, die nach dem 4. 7. 1934 zugezogen sind und die nach allgemeiner Lebenserfahrung damit rechnen mußten, daß sie der öffentlichen Fürsorge in absehbarer Zeit zur Last fallen würden, auf das zur **Fristung** des Lebens **Unerläßliche** oder unter Ablehnung offener Fürsorge auf Anstaltspflege zu beschränken. Es sind daher für Zugezogene und ihre Angehörigen Sonderrichtsätze festgesetzt worden. Diese betragen:

- für eine alleinstehende Person 15,— RM. In der Regel werden jedoch Alleinstehende in den Unterkunftshäusern untergebracht, wo sie den notwendigen Lebensbedarf gegen Arbeitsleistung erhalten,
- für alle übrigen Hilfsbedürftigen 50 v. H. des Unterstützungssatzes der allgemeinen Fürsorge. Für die Kinder werden die Sätze der allgemeinen Fürsorge gezahlt.

Kriegsopfer, Sozial- und Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden dürfen nie als Zugezogene behandelt werden.

Mieten.

Im Richtsatz ist ein Betrag für die Miete enthalten. Übersteigt die zu zahlende Miete den im Richtsatz enthaltenen Mietanteil, so können innerhalb festgesetzter Grenzen Mietzuschüsse gewährt werden.

~~Niedrige Miete bedingt eine Kürzung, höhere Miete, soweit sie dem Wohnbedarf entspricht, eine Erhöhung des Richtsatzes.~~

Kinderreiche Familien können besondere Mietbeihilfen erhalten.

Zahlt ein Hilfebedürftiger die Miete nicht in voller Höhe, so ist das Bezirksamt darauf aufmerksam zu machen, daß die Miete unmittelbar an den Hauswirt zu überweisen ist.

Name, Wohnung, Bank- oder Postcheckkonto des Hauswirtes sind anzugeben.

Anrechnung von Einkommen.

Ferner wird die Höhe der Unterstützung beeinflusst durch Einkommen und Verdienst des Unterstützten und der Angehörigen, die mit ihm den Haushalt teilen. Die Mitteilung des Einkommens der einzelnen Familienmitglieder an das Bezirksamt ist daher unerlässlich, damit die Unterstützung gerecht festgesetzt werden kann (vgl. auch II, 1 a).

Geschlossene Fürsorge.

Wenn der körperliche, geistige oder sittliche Zustand eines Schütlings besondere Maßnahmen zur Hilfe, Pflege oder Verwahrung erfordert, soll er in einer Anstalt (Kranken-, Siechen-, Arbeitshaus oder -anstalt) untergebracht werden (§§ 11 (1), 13 (2) der RGS. und § 21 der Preuß. Ausf.-Verordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. 4. 1924).

Entsprechende Anträge hat der ehrenamtlich tätige Bürger dem zuständigen Bezirksamt zu übermitteln (vgl. auch II, 5 „Krankenhausaufnahme, Siechenfürsorge“).

Rechtsmittel.

Einsprüche.

Auf jedes Gesuch wird ein schriftlicher oder mündlicher Bescheid erteilt. Kann das Bezirksamt die Wünsche des Antragstellers nicht erfüllen, so wird er darauf hingewiesen, daß er binnen 2 Wochen bei dem Bezirksamt Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Einspruchsausschusses nach Anhörung der Mitglieder des Ausschusses. Er kann den Antragsteller selbst noch einmal hören.

Beschwerde.

Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann der Fürsorgesuchende binnen 2 Wochen seit der Zustellung des Bescheides beim Bezirksamt Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeschrift ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident (§ 3 RFD. und § 20 der Preuß. Ausf.-Verordnung zu dieser Verordnung).

Strafverfolgung.

Fürsorgeempfänger, die die Allgemeinheit durch Verschweigen von Nebenverdienst oder anderem Einkommen schädigen, machen sich wegen Betruges strafbar. Anzeigen sind über den Bezirksvorsteher dem zuständigen Bezirksamt einzureichen, das die Entscheidung herbeiführt, ob die Strafverfolgung eintritt.

II, 5.

Behandlung von Sonderfällen und sonstigen Aufgaben des Fürsorgeamtes.

Mit den bisher aufgezeigten Fürsorgemaßnahmen sind die Pflichtaufgaben des Fürsorgeamtes nicht erschöpft. Außerdem treten zu den Pflichtaufgaben noch verschiedene freiwillige Leistungen und Auftragsangelegenheiten von Reichs- und Staatsbehörden.

Um die Übersicht über diese Aufgaben zu erleichtern, sind sie in diesem Abschnitte in alphabetischer Reihenfolge erläutert.

Arbeitsvermittlung.

Die Unterbringung von arbeitsfähigen Unterstützungs-empfängern in Arbeitsstellen ist Aufgabe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitsamt). Alle Gesuche — auch die um Einstellung in die städtische Verwaltung — sind daher an das Arbeitsamt zu richten.

In geeigneten Fällen kann die Unterstützung von der Leistung angemessener Arbeit abhängig gemacht werden. In diesen Fällen wird entweder Pflicht- oder Richtsatzarbeit von dem Sonderbezirksamt, also nicht von dem Arbeitsamt, zugewiesen.

Pflichtarbeiter erhalten neben ihrer Unterstützung eine Ernährungszulage, während Richtsatzarbeitern nur die Unterstützung weitergewährt wird.

Für Schwerbeschädigte und Gleichgestellte bestehen besondere Schutzbestimmungen.

Schwerbeschädigt im Sinne dieser Ausführungen sind Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und die auf Grund der Militärversorgungs- und Unfallversicherungs-Gesetze Anspruch auf eine Rente haben.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet jeden Arbeitgeber nach der Zahl seiner Arbeitnehmer Schwerbeschädigte zu beschäftigen. Die Überwachung dieser Verpflichtung und Zuweisung der Schwerbeschädigten im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt ist Aufgabe des Fürsorgeamtes. Außerdem erteilt das Fürsorgeamt die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zur Kündigung von Schwerbeschädigten.

Armutszeugnisse.

Zur Erlangung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten muß dem Gericht ein Armutszeugnis beigebracht werden. Dieses Zeugnis erhält nur eine Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Mit der Ausstellung des Zeugnisses ist das Armenrecht noch nicht bewilligt. Das Gericht hat vielmehr über den Antrag zu entscheiden und zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Anträge auf Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes sind bei den Bezirksämtern zu stellen. Die Schreibgebühr hierfür beträgt 2,— RM. Sie kann ermäßigt, bei Zahlungsunfähigkeit niedergelegt werden.

Der Bezirksvorsteher begutachtet in der Regel die wirtschaftliche Lage des Antragstellers und schlägt die Höhe der Schreibgebühr vor.

Der Antragsteller hat dem Bezirksamte, sofern er nicht vom Fürsorgeamte betreut wird (Ausnahmen: Schützlinge des Arbeitsamtes) vorzulegen:

den letzten Einkommens- und Vermögenssteuer-Veranlagungsbescheid des Finanzamtes oder eine Bescheinigung des Finanzamtes, daß er zu den Steuern nicht veranlagt worden ist;

wenn er Lohn- oder Gehaltsempfänger ist, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der Arbeitsvergütung.

Mittellosigkeitsbescheinigungen.

Die Bezirksämter stellen für Hilfsbedürftige Mittellosigkeitsbescheinigungen aus, die der Schiedsmann bei einem Sühnetermin fordern muß, um seine Gebühren niederschlagen zu können. Schreibgebühren und bare Auslagen sind dagegen bei dem Schiedsmann in jedem Falle zu entrichten.

Ärztliche Versorgung.

Freikurschein. Hilfsbedürftige Kranke beschaffen sich in ihrem zuständigen Bezirksamte einen Freikurschein. In jedem Kalendervierteljahr wird nur ein Freikurschein ausgestellt.

Die Polikliniken und die Bezirksärzte, die von den Kranken in Anspruch genommen werden können, sind auf dem Freikurschein und auf einem Merkblatt, das jeder Antragsteller erhält, verzeichnet. Der Freikurschein ist vor der Behandlung abzugeben. Die Inanspruchnahme eines anderen Bezirksarztes innerhalb des Kalendervierteljahres ist nur bei einem Wohnungswechsel möglich. Der Wechsel von der Poliklinik zu dem Bezirksarzt kann jedoch jederzeit vorgenommen werden.

Arzneien. Der Freikurschein enthält einen Abriß, der zur kostenlosen Entnahme von **verordneten** Arzneien in einer Breslauer Apotheke berechtigt.

Restkostenscheine. Für hilfsbedürftige Personen, die von ihrer Krankenkasse nur einen Teil der Kosten für die verordneten Medikamente (Regelleistungen) erhalten, kann das Fürsorgeamt die Restkosten übernehmen, wenn sie erheblich sind. Restkostenscheine stellt das zuständige Bezirksamt aus.

Diätbeihilfen. Magen-, Darm-, Nieren-, Zuckerkranken können eine Beihilfe in Form von $\frac{1}{2}$ Ltr. Milch täglich erhalten, wenn die medizinische Poliklinik des Krankenhauses Allerheiligen und des Wenzel-Hanke-Krankenhauses oder der Universität eine Beihilfe für erforderlich hält. Der behandelnde Bezirksarzt hat das Gutachten der Poliklinik herbeizuführen.

Ernährungsbeihilfen. Krebs- und schwer Blutkranke können die gleiche Beihilfe erhalten, wenn der Bezirksarzt oder eine der obengenannten Polikliniken es für erforderlich halten.

Insulin für Zuckerkranken wird nur von dem Sonderbezirksamt, Schuhbrücke 36, bewilligt, nachdem die Poliklinik oder der Bezirksarzt die Notwendigkeit anerkannt und die zu verwendende Menge bestimmt hat.

Brillen, Bandagen, Bruchbänder usw. Die Bewilligung spricht das Bezirksamt aus, wenn Kosten über 10,— RM. entstehen. In allen Fällen ist eine Verordnung einer städtischen oder staatlichen Poliklinik oder eines Bezirksarztes notwendig. Zur Lieferung sind nur die auf den Verordnungsblättern aufgedruckten Firmen berechtigt.

Orthopädische Hilfsmittel; Plattfüßeinlagen. Diese Hilfsmittel werden nur auf Grund eines Gutachtens des Facharztes der orthopädischen Abteilung im Krankenhaus Allerheiligen vom Sonderbezirksamt, Schuhbrücke 36, bewilligt. Für die Lieferung gilt das im vorgehenden Absatz Gesagte.

Sachleistungen. Bestrahlungen, Blutuntersuchungen usw. sind ausschließlich im Krankenhaus Allerheiligen auszuführen.

Bäder. Ärztlich verordnete Bäder werden auf Kosten des Fürsorgeamtes ausschließlich in den städtischen Warmbädern und im Krankenhaus Allerheiligen abgegeben.

Krankenhausbehandlung. Auf Kosten des Fürsorgeamtes dürfen nur die städtischen Krankenhäuser

Krankenhaus Allerheiligen, An der Barbarakirche 2/5, Wenzel-Handke-Krankenhaus, Neudorfstraße 118/120, Heil- und Pflegeanstalt Nord, Einbaumstraße 25

(nur für Nerven- und Gemütskranke),

Heilanstalt Breslau-Herrnprotisch,

Säuglings- und Kleinkinderkrankenhaus, Schulgasse 13c und in beschränktem Umfang die

Universitätskliniken, Robert-Koch-Straße,

in Anspruch genommen werden.

Man warne daher Hilfsbedürftige, Privatkliniken, Stiftskrankenhäuser und Sanatorien aufzusuchen. Die Kosten für einen solchen Anstaltsaufenthalt werden unter keinen Umständen vom Fürsorgeamte übernommen.

Über die Notwendigkeit der Krankenhauseinweisung entscheidet, von Notfällen abgesehen, der behandelnde Arzt, die Primärärzte der Krankenhäuser und der städtische Vertrauensarzt.

Krankenbeförderung. Das Fürsorgeamt übernimmt bei Hilfsbedürftigkeit die Kosten für die Krankenbeförderung nur dann, wenn die städtische Feuerlöschpolizei den Wagen gestellt hat (Fernruf: 22222).

Geschlechtskranke. Bei dem Gesundheitsamt, Königstraße 4, 1. Stock, rechts, ist eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke eingerichtet.

Sprechstunden:

für Männer: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 10 Uhr,

Abendsprechstunde für Männer:
Donnerstag von 19 bis 20 Uhr;

für Frauen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 13 Uhr.

Abendsprechstunde für Frauen:
Montag von 19 bis 20 Uhr.

Tuberkulosekranke. Der Breslauer Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose, der im engsten Einvernehmen mit dem Städtischen Gesundheitsamt arbeitet, unterhält Fürsorgestellen:

Sternstraße 6,

Corenzgasse 19,

Paradiesstraße 16—18 und

Gräbschener Straße 147.

Dort werden Erkrankte oder Tuberkulos-Verdächtige von Ärzten beraten und erforderlichenfalls betreut.

Wochenfürsorge. Hilfsbedürftige Schwangere, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe an eine Krankenkasse haben, wenden sich wegen der Ausstellung eines

Entbindungsscheines und

eines Gutscheines auf ein Wochenpaket

an das zuständige Bezirksamt. Sie geben die Scheine der Hebamme ab, die in Anspruch genommen werden soll. Die Stadtgemeinde übernimmt alsdann die Kosten der Entbindung (Hebammenhilfe) und zahlt an die Wöchnerin

einen einmaligen Betrag von 10,— RM. (Entbindungsgeld),

ein Wochengeld von 50 Rpf. täglich für 4 Wochen vor und 6 Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,

ein Stillgeld von 25 Rpf. täglich bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Niederkunft, wenn eine Bescheinigung der Säuglingsfürsorgestelle des Jugendamtes beigebracht wird, daß das Kind gestillt wird.

Die Fürsorgestellen befinden sich:

Friedrich-Wilhelm-Str. 101
Malteserstraße 16
Michaelisstraße 36
Krischkestraße 3/5

Schwertstraße 7
Dorwerkstraße 25

Am Wäldchen 25

Yorckstraße 59

Eingang Charlottenstraße
Säuglings- und Kleinkinder-
krankenhaus, Schulgasse 13c

Sprechstunden:

werktägl. v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

" " $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 "

" " $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 "

Dienstag, Donnerstag, Sonntag
v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

werktägl. v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

werktägl. außer Dienstag

v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

werktägl. außer Mittwoch

v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

werktägl. außer Freitag

v. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

werktägl. v. $\frac{1}{2}$ 9—10 Uhr

Die Fürsorgestellen des eingemeindeten Gebietes erfrage man in dem zuständigen Bezirksamte. Beachte den Abschnitt Schwangerenfürsorge bei III, 4, Seite 74.

Ist bei einer Entbindung ärztliche Hilfe notwendig, dann sind die Bezirksärzte und bei deren Verhinderung nur arische Ärzte in Anspruch zu nehmen.

Durch die Hausentbindungen wird das Zusammengehörigkeitsgefühl der Familie gestärkt. Dem Wunsche auf eine Einweisung in eine Anstalt zur Entbindung ist deshalb ständig entgegenzuwirken.

In Ausnahmefällen kann auf Kosten des Fürsorgeamtes unter Vorlage des Entbindungsscheines aufgesucht werden:

das Krankenhaus Allerheiligen, A. d. Barbarakirche 2/5, die Universitätsfrauenklinik, Robert-Koch-Str. 3, oder die Provinzial-Hebammenlehranstalt, Kronprinzenstraße Nr. 23/25.

Andere Anstalten sind zur Aufnahme von Schwangeren für Rechnung des Fürsorgeamtes nicht berechtigt.

Vertrauensarzt. Das Fürsorgeamt unterhält Ritterplatz 1, II. Hof, Zimmer 26, eine vertrauensärztliche Untersuchungsstelle. Sprechstunden werden werktäglich — außer Sonnabend — von 11 bis 14 Uhr abgehalten.

Zahnärztliche Versorgung. Zahnkranke, die sich auf Kosten des Fürsorgeamtes behandeln lassen wollen, beschaffen sich zuerst in dem zuständigen Bezirksamte einen Berechtigungsschein (nicht Freikurschein), den sie in der Sprechstunde des Stadtzahnarztes, Fürsorgeamt, Ritterplatz, II. Hof, Erdgeschoß, Zimmer 30/31, vorlegen.

Sprechzeit ist in der Regel werktags von 8 $\frac{1}{2}$ bis 10 Uhr, am Dienstag und Donnerstag jedoch nur von 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Stadtzahnarzt entscheidet allein über Art und Umfang oder Ablehnung der zahnärztlichen Hilfe. Die Behandlung nimmt der Stadtzahnarzt entweder selbst vor oder verweist den Patienten an das zahnärztliche Institut der Universität, Burgfeld 17/19.

Für jeden Behandlungsfall ist von dem Kranken ein Zuschuß von 30 Rpf. zu den Materialkosten zu leisten.

Zahnersatz kann nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Beseitigung eines Krankheitszustandes bewilligt werden, wenn

- a) der Antragsteller das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weniger als 1 $\frac{1}{2}$ Kaupaare vorhanden oder
- b) schwere, zur Invalidität führende gesundheitliche Schäden vorhanden oder in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

Anträge auf Bewilligung von Zahnersatz für Rechnung des Fürsorgeamtes sind zunächst auch bei dem zuständigen Bezirksamt zu stellen. Dabei ist anzugeben, wer sich an den Kosten beteiligt (Krankenkasse, Versicherungsanstalten).

Für **schulpflichtige** Kinder von Fürsorgeempfängern mit Ausnahme von

1. schulpflichtigen Ferienkindern und
2. schulpflichtigen Landjahrkindern, deren Verschiebung in Aussicht genommen ist,
3. Freischülern höherer und mittlerer Schulen von hilfsbedürftigen Eltern,
4. jüdischen Kindern hilfsbedürftiger Eltern,

werden Berechtigungsscheine für zahnärztliche Hilfe nicht ausgestellt. Sie werden ohne Zutun des Fürsorgeamtes in der Städtischen Schulzahnklinik, Nikolaistraße 61, behandelt gegen Vorlage eines Ausweises, aus dem die Hilfsbedürftigkeit des zu behandelnden Kindes zu ersehen ist.

In den oben erwähnten Ausnahmefällen sind Berechtigungsscheine in dem zuständigen Bezirksamte zu beschaffen.

Können die Angehörigen eines Verstorbenen die Beerdigungskosten nicht begleichen, so wird er auf Kosten des Fürsorgeamtes bestattet.

Anweisungen auf

freien Sarg und
freie Beerdigung

stellen die Bezirksämter aus (Dordruck 60 und 61 weiß, 60 und 61 rot).

Beerdigungen.

Die roten Vordrucke sind nur zu verwenden, wenn der Verstorbene eine rote oder weiße Stempelfarte gehabt hat.

Zuzahlungen zur Aufbesserung der Freisärge sind unstatthaft.

Sprechen Angehörige bei dem Bezirksvorsteher vor, so kann er die Vorderseite der oben erwähnten Vordrucke ausfüllen, nachdem er eingehend geprüft hat, daß die standesamtliche Sterbeurkunde beschafft worden ist, die Beerdigung aus eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann,

ein anderer Kostenträger (Sterbe- oder andere Versicherung) zur Übernahme der Kosten nicht in Frage kommt.

Als dann verweise der Bezirksvorsteher die Vorgesprechenden — in Zweifelsfällen ohne die Anweisung auszustellen — an das zuständige Bezirksamt.

Seine Feststellungen und Beobachtungen über die vorhandenen Mittel, Versicherungen usw. teilt er erforderlichenfalls sofort — wenn möglich fernmündlich — dem Bezirksamt mit, damit eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Fürsorgeamtes vermieden wird.

Bei Feuerbestattungen müssen die Anweisungen auf freie Beerdigung in **doppelter Ausfertigung** ausgestellt werden.

Die Angehörigen haben die von dem Bezirksamte aus- oder fertiggestellten Anweisungen der Verteilungsstelle der Treuhandvereinigung, Graben 17, Bestatter Friß Erbe, Fernruf 5 36 87, vorzulegen, die das für die Lieferung des Sarges zuständige Bestattungsgeschäft mitteilt.

Schließlich haben sich die Angehörigen an die zuständige Kirchenverwaltung oder wenn Feuer- oder Erdbestattung nicht kirchlicher Art in Frage kommt, an die Anmeldestelle der Städtischen Friedhofsverwaltung, Breite Straße 25, Zimmer 4, zu wenden. Sprechstunden werktäglich von 8 bis 17 Uhr.

Bekleidungs- beihilfen.

Die Ausgaben für die Bekleidung, insbesondere für Unterwäsche und für Schuhbesohlungen haben die Schützlinge aus ihrer Unterstützung zu bestreiten.

Anträge auf Bewilligung von größeren Bekleidungsstücken sind nach Begutachtung durch den ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter den Bezirksämtern zuzuleiten.

Die Gesuche um Beschaffung von orthopädischen Schuhen bearbeitet allein das Sonderbezirksamt.

Das Fürsorgeamt unterhält kein Bekleidungs-lager mehr. Es werden nur Beihilfen zur Anschaffung der notwendigsten Kleidungsstücke gewährt, und zwar in der Regel 50 v. H. der allgemein festgesetzten Anschaffungspreise. Die Schützlinge sind anzuhalten, die Bekleidungsbeihilfe nur in Geschäften arischer Inhaber umzusetzen.

In den Wintermonaten betreut das Winterhilfswerk nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Hilfsbedürftigen, die nicht vom Fürsorgeamt unmittelbar unterstützt werden, mit Bekleidung.

Darlehen.

Die Bewilligung von Darlehen ist keine Pflichtaufgabe des Fürsorgeamtes. Die Antragsteller sind an das Bezirksamt zu verweisen. Die Gesuche haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn durch das Darlehen

die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Hilfsbedürftigen alsbald sichergestellt wird, ausreichende Sicherheiten geboten werden können und die Rückzahlung des Darlehens gesichert ist.

Kriegsbeschädigte können unter denselben Voraussetzungen — wie oben angegeben — Darlehen erhalten gegen Abtretung ihrer Rente. Außerdem können sie Darlehen zur Beschaffung von Gegenständen des täglichen Bedarfs bei der Wirtschaftshilfe der Kriegsbeschädigten, Lessingstraße 21, beantragen.

Ehestandsdarlehen.

Ehestandsdarlehen erhalten deutsche Reichsangehörige, die heiraten wollen, wenn

- a) die künftige Ehefrau innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Antragstellung mindestens 9 Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat,
- b) ein standesamtliches Aufgebot vorliegt und die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin mindestens nach Empfang des Darlehens aufgibt,
- c) die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht wieder aufzunehmen, als der Ehemann nicht hilfsbedürftig und das Darlehen nicht restlos getilgt ist,
- d) beide Ehegatten im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit, der bürgerlichen Ehrenrechte, arischer Abstammung, politisch zuverlässig, erbgesund sind und einen guten Leumund haben.

Die Darlehen betragen höchstens 1000 RM. Sie werden in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gegeben. Sie sind unverzinslich und werden in monatlichen Beträgen von 1 v. H. getilgt.

Mit der Geburt jedes in der Ehe lebendgeborenen Kindes werden 25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen.

Anträge sind bei den Standesämtern, bei denen das Aufgebot bestellt wird, einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Finanzamt, das auch die Bedarfsdeckungscheine ausgibt.

Ehrengeschenke.

Bedürftige Bürger und würdige Breslauer können auf Antrag anlässlich des 80., 90. oder 100. Geburtstages sowie bei der goldenen Hochzeit Ehrengeschenke erhalten, soweit sie deutschen oder artverwandten Blutes und im Besitze des Reichsbürgerrechtes sind. Die Anträge sind dem zuständigen Bezirksamte einzureichen.

Die Geschenke werden durch einen Beamten der Stadtverwaltung mit einem Glückwunschschreiben überbracht.

Bei der goldenen Hochzeit gewährt außerdem die Preussische Staatsregierung ein Ehrengeschenk. Die Anträge sind unter Beifügung einer standesamtlichen Heiratsurkunde an den Herrn Polizeipräsidenten einzureichen.

Auch die Wohlfahrtsabteilung der NSD., Basteigasse Nr. 6a/7, Fernruf 241 57, beteiligt sich an der Ehrung, wenn sie rechtzeitig unterrichtet wird.

Erholungsfürsorge.

Erholungsbedürftige Volksgenossen können in Ausnahmefällen zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit oder zur Vermeidung von Krankenhausaufnahme bei dem Sonderbezirksamt Anträge auf Unterbringung in einem Erholungsheim stellen. Die Erholungsbedürftigen werden in der Regel in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege eingewiesen. Nur für erholungsbedürftige Frauen steht das Landerholungsheim Bentkau, Kr. Trebnitz, zur Verfügung. Vor der Bewilligung wird ein Gutachten des Bezirksarztes oder des Vertrauensarztes des Fürsorgeamtes eingeholt.

Während des Erholungsaufenthaltes kann die Wohlfahrtsunterstützung weitergezahlt werden. Dies gilt auch für Kinder, die von der Abteilung Jugendamt oder der freien Wohlfahrtspflege zur Erholung geschickt werden.

Badekurbeihilfen werden nur in den seltensten Fällen nach Anhörung des Vertrauensarztes des Fürsorgeamtes bewilligt. Anträge sind auch bei dem Sonderbezirksamt einzureichen.

Fahrpreisermäßigungen.

a) bei der Reichsbahn:

Hilfsbedürftige, die bestimmte Kranken- oder Kuranstalten in Anspruch nehmen wollen, können eine Fahrpreisermäßigung von der Reichsbahngesellschaft erhalten.

Die erforderlichen Vordrucke sind an den Fahrkartenschaltern der Reichsbahngesellschaft abzuholen. Die vorgeschriebene Hilfsbedürftigkeitsbescheinigung stellt das zuständige Bezirksamt aus, nachdem es nötigenfalls den Antrag durch den Bezirksvorsteher hat prüfen lassen.

Kriegsbeschädigte haben darüber hinaus noch besondere Vergünstigungen bei Eisenbahnfahrten (halber Preis) zum Besuch von Kurorten, Erholungsheimen, zur Vorstellung bei Arbeitgebern usw.

Schwerkriegsbeschädigte erhalten auch Ausweise zur Benutzung der II. Klasse auf Fahrausweis der III. Klasse.

b) bei der Straßenbahn:

Bei den städtischen Verkehrsmitteln erhalten die Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Dienstbeschädigung am Gehen schwer behindert sind, Fahrpreisermäßigungen, wenn ihr Einkommen 400,— RM. monatlich nicht übersteigt. Ausnahmen sind in bestimmten Fällen zugelassen.

Alle Anträge dieser Art sind in jedem Falle in dem Bezirksamt 65 Ko, Ursulinerstr. 22/26, zu stellen.

Angehörige der zum Wehr-, Arbeits- oder Luftschutzbienst Eingezogenen, der Teilnehmer an Lehrgängen des NSKK., NSFK. und des Roten Kreuzes können Familienunterstützung erhalten.

Anträge sind grundsätzlich in dem zuständigen Bezirksamt zu stellen. Dort wird auch die Unterstützung ausgezahlt.

Unterstützungsberechtigt sind:

- die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten Kinder, die vor Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder und die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder,
- die schuldlos geschiedene Ehefrau, Enkel, Pflegekinder und die nicht mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder, die unehelichen Kinder, Verwandte der aufsteigenden Linie, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist.

Dem Antrage sind beizufügen: *der Einkommensnachweis*

- der Gestellungsbefehl oder ~~die Bewilligung des Gruppenteils oder der Arbeitsdienstabteilung über die Einkommens~~
- die Urkunden über den Familienstand (Familienstammbuch, Heirats- und Geburtsurkunden),
- der Nachweis über die Höhe der Miete,

Mit der Geburt jedes in der Ehe lebendgeborenen Kindes werden 25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen.

Anträge sind bei den Standesämtern, bei denen das Aufgebot bestellt wird, einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Finanzamt, das auch die Bedarfsdeckungsscheine ausgibt.

Ehrengeschenke.

Bedürftige Bürger und würdige Breslauer können auf Antrag anlässlich des 80., 90. oder 100. Geburtstages sowie bei der goldenen Hochzeit Ehrengeschenke erhalten, soweit sie deutschen oder artverwandten Blutes und im Besitze des Reichsbürgerrechtes sind. Die Anträge sind dem zuständigen Bezirksamte einzureichen.

Die Geschenke werden durch einen Beamten der Stadtverwaltung mit einem Glückwunschschreiben überbracht.

Bei der goldenen Hochzeit gewährt außerdem die Preussische Staatsregierung ein Ehrengeschenk. Die Anträge sind unter Beifügung einer standesamtlichen Heiratsurkunde an den Herrn Polizeipräsidenten einzureichen.

Auch die Wohlfahrtsabteilung der NSD., Basteigasse Nr. 6a/7, Fernruf 2 41 57, beteiligt sich an der Ehrung, wenn sie rechtzeitig unterrichtet wird.

Erholungsfürsorge.

Erholungsbedürftige Volksgenossen können in Ausnahmefällen zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit oder zur Vermeidung von Krankenhausaufnahme bei dem Sonderbezirksamt Anträge auf Unterbringung in einem Erholungsheim stellen. Die Erholungsbedürftigen werden in der Regel in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege eingewiesen. Nur für erholungsbedürftige Frauen steht das Landerholungsheim Bentkau, Kr. Trebnitz, zur Verfügung. Vor der Bewilligung wird ein Gutachten des Bezirksarztes oder des Vertrauensarztes des Fürsorgeamtes eingeholt.

Während des Erholungsaufenthaltes kann die Wohlfahrtsunterstützung weitergezahlt werden. Dies gilt auch für Kinder, die von der Abteilung Jugendamt oder der freien Wohlfahrtspflege zur Erholung geschickt werden.

Badekurbeihilfen werden nur in den seltensten Fällen nach Anhörung des Vertrauensarztes des Fürsorgeamtes bewilligt. Anträge sind auch bei dem Sonderbezirksamt einzureichen.

Fahrpreisermäßigungen.

a) bei der Reichsbahn:

Hilfsbedürftige, die bestimmte Kranken- oder Kuranstalten in Anspruch nehmen wollen, können eine Fahrpreisermäßigung von der Reichsbahngesellschaft erhalten.

Die erforderlichen Vordrucke sind an den Fahrkartenschaltern der Reichsbahngesellschaft abzuholen. Die vorgeschriebene Hilfsbedürftigkeitsbescheinigung stellt das zuständige Bezirksamt aus, nachdem es nötigenfalls den Antrag durch den Bezirksvorsteher hat prüfen lassen.

Kriegsbeschädigte haben darüber hinaus noch besondere Vergünstigungen bei Eisenbahnfahrten (halber Preis) zum Besuch von Kurorten, Erholungsheimen, zur Vorstellung bei Arbeitgebern usw.

Schwerkriegsbeschädigte erhalten auch Ausweise zur Benutzung der II. Klasse auf Fahrtausweis der III. Klasse.

b) bei der Straßenbahn:

Familienunterstützung.

Bezirksämtern auszureichen.
an Angehörige der zum Mehr-, Arbeits- oder Cuckungsdienst Eingezogenen.

Die rechtliche Grundlage bilden das Familienunterstützungsgesetz und die Familienunterstützungsvorschriften vom 30. 3. 1936.

Anträge sind grundsätzlich in dem zuständigen Bezirksamt zu stellen. Dort wird auch die Unterstützung ausgezahlt.

Unterstützungsberechtigt sind:

- a) die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten Kinder, die vor Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder und die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder,
- b) die schuldlos geschiedene Ehefrau, Enkel, Pflegekinder und die nicht mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder, die unehelichen Kinder, Verwandte der aufsteigenden Linie, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist.

Dem Antrage sind beizufügen: *der Einberufene*

- a) der Gestellungsbefehl oder ~~die Bewilligung des Gruppenteils oder der Arbeitsdienstabteilung über die Einstellung~~
- b) die Urkunden über den Familienstand (Familienstammbuch, Heirats- und Geburtsurkunden),
- c) der Nachweis über die Höhe der Miete,

*Für die Härtebeihilfe
für Angehörige von
Kriegsgefangenen
bei dem 1. 8. 1934
sind keine Kosten zu
nehmen und die
Kosten des Reis. will.*

d) eine Bescheinigung des Arbeitgebers über freiwillige Zuwendungen,

e) der Nachweis über die Meldung beim Arbeitsamt, wenn der Unterstützungsberechtigte arbeitsfähig ist.

Die Unterstützung wird, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt, unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse gewährt.

Die Familienunterstützung braucht nicht zurückerstattet zu werden. $\frac{1}{2}$ trägt das Reich. F

Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge.

Wenn ein Bezirksvorsteher oder Wohlfahrtspfleger Kenntnis erhält, daß im Haushalt eines seiner Schützlinge ein Familienmitglied zum Wehr-, Arbeits- oder Luftschutzdienst einberufen wird, benachrichtigt er sofort das Bezirksamt, damit an Stelle der Wohlfahrtsunterstützung die Familienunterstützung festgesetzt werden kann.

Fettversorgung.

Im Auftrage des Reiches geben die Bezirksämter an die minderbemittelte Bevölkerung, soweit die empfangsberechtigten Volksgenossen nicht von dem Arbeitsamte betreut werden,

am Anfang des Kalendervierteljahres je nach der Höhe des Einkommens entweder

Reichsverbilligungsscheine für Speisefette
oder

Bezugscheine für Konsummargarine

aus.

Die Vorstände von Anstalten haben sich an das Sonderbezirksamt, Schuhbrücke 36, zu wenden.

Die Reichsverbilligungsscheine berechtigen zum Bezuge von Margarine und Speisefetten. Je $\frac{1}{2}$ kg ist um 25 Rpf. verbilligt. Die Bezugscheine für Konsummargarine sichern nur das Bezugsrecht für Konsummargarine. Eine Verbilligung wird nicht gewährt.

Die Scheine können in den Geschäften eingelöst werden, in denen der angehängte Bestellschein abgegeben worden ist.

Die Ausgabezeiten der Reichsverbilligungsscheine und Bezugscheine werden in den Tageszeitungen und durch Bekanntmachungen an den Anschlagssäulen veröffentlicht.

Bei der Abholung sind vorzulegen:

a) die letzten Lohnbeutel oder die Bescheinigungen über das Einkommen im letzten Monat,

b) eine Bescheinigung oder Urkunden über die Personenzahl in der Familie,

c) Vollmachten, wenn die Scheine durch Dritte abgeholt werden,

d) die Mietbücher oder -quittungen.

**Härtebeihilfen für
Zinsermäßigung
bei öffentlichen
Anleihen.**

Der Härteausgleich ist eine Maßnahme zur Milderung von Härten, die bei bedürftigen Personen durch Annahme des Angebotes auf Zinsherabsetzung nach den Gesetzen über Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und bei den öffentlichen Anleihen eintreten.

Härtebeihilfen können erhalten:

natürliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Inlande wohnen und das Angebot auf Zinsherabsetzung nach den Zinsenkungsgesetzen von 24. 1. und 27. 2. 1935 angenommen haben.

Sie müssen ferner:

mindestens seit 31. 12. 1934 Eigentümer der zinsgesenkten Papiere sein, im vorangegangenen Kalenderjahr kein höheres Gesamteinkommen als 1500 RM. gehabt haben und ihren Lebensunterhalt im vorangegangenen Kalenderjahre zu einem wesentlichen Teile aus den Erträgen von zinsgesenkten Wertpapieren bestritten haben.

Die Höhe der Härtebeihilfe beträgt einen Hundertsatz desjenigen Betrages, um den sich die Zinseinnahmen des Berechtigten durch die Zinsenkung vermindert haben (z. Bt. 100 v. H.), bis zur Höchstgrenze von 1200 RM. Gesamteinkommen für den Alleinstehenden.

Anträge sind bei dem Sonderbezirksamte, Schuhbrücke 36, zu stellen.

Die Auszahlung der Beihilfen obliegt den Finanzämtern.

Kann eine Ehefrau wegen Krankheit vorübergehend den Haushalt und ihre Kinder nicht betreuen und sind der Ehemann, Angehörige oder Nachbarn nicht in der Lage, diese Lücke auszufüllen, so kann, um die Unterbringung der Kinder in einem Heime zu verhindern, eine Hauspflegerin gestellt werden.

Anträge, die eine Ausnahme bilden müssen, sind unter Schilderung der Verhältnisse an die Bezirksämter zu richten.

— vergleiche II, 2 Seite 23 —

Muß die Wohnung eines Hilfsbedürftigen aus irgendeinem Grunde geräumt werden, so können die Möbel in einem städtischen Speicher untergebracht werden; Anträge sind über das zuständige Bezirksamt an die Inspektion

Hauspflege.

**Hausrat.
Sicherung von
Hausrat.
Einstellung von**

der Arbeitsanstalten, Niedergasse 8/20, zu richten. Mit der Inspektion vereinbart der Hilfsbedürftige auch den Einstellungsort und die Einstellungszeit. Die Schülkinge sind anzuhalten, die Möbel nach Möglichkeit selbst nach dem Speicher zu schaffen. Handwagen können von der Inspektion zur Verfügung gestellt werden.

Hauszinssteuer Stundungen.

Anträge auf Stundung der Hauszinssteuer für Altwohnungen sind bei den Bezirksämtern, für gewerbliche Räume bei dem Steueramt II, Springerstraße 5/9, zu stellen. Dort erhalten auch die Hilfesuchenden die vorgeschriebenen Vordrucke.

Volksgenossen, deren Einkommen die Richtsätze des Fürsorgeamtes übersteigt, können mit einer Stundung der Hauszinssteuer nicht rechnen.

Hausbesitzer, die für ihre Wohnung im eigenen Hause Stundung beantragen, wenden sich an das Sonderbezirksamt.

Dom 1. 4. 1937 ab können, abgesehen von Ausnahmefällen, nur noch 75 v. H. der bisherigen Hauszinssteuer gestundet werden. Am 1. 4. 1938 fällt die Stundung weg. Jeder Mieter hat dann die Miete und Hauszinssteuer zu bezahlen.

— siehe III Seite 72/74 —

Kinderkrippen, -gärten und -horte. Kinderbeihilfen aus Reichsmitteln.

Im Zuge der von der Reichsregierung eingeleiteten bevölkerungspolitischen Maßnahmen für kinderreiche Familien werden

- a) einmalige und
 - b) laufende Kinderbeihilfen
- gewährt.

Zu a) Die Bewilligung von einmaligen Kinderbeihilfen vermitteln die Bezirksämter. Die Finanzämter entscheiden über die Anträge, wenn sie nicht schon vorher wegen des Fehlens einer der unten angegebenen Voraussetzungen von den Bezirksämtern abgelehnt worden sind.

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Familie muß 4 oder mehr Kinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder unter 16 Jahren umfassen. Als Kinder in diesem Sinne gelten auch die Abkömmlinge von Kindern, Stief- und Adoptivkindern sowie Pflegekinder und deren Abkömmlinge, wenn für sie nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Kinderermäßigung oder Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird. Dies geschieht in der Regel dann, wenn die Kinder den Haushalt des Steuerpflichtigen teilen oder sich mit seiner Einwilligung z. B. zur Erziehung (Lehre, Studium) oder wegen ihres Gesundheitszustandes vorübergehend außerhalb des Haushaltes aufhalten.
2. Der Antragsteller muß für den Unterhalt oder die Erziehung der Kinder mindestens teilweise sorgen.
3. Die Eltern müssen deutsche Staatsangehörige, deutschen oder artverwandten Blutes sein.
4. Die Eltern müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und es muß nach ihrem Verhalten anzunehmen sein, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volke und Reich zu dienen.
5. Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der Wirtschaftslage der Familie verwendet werden.

6. Gegen die Familie dürfen keine schwerwiegenden gesundheitlichen Bedenken bestehen, die eine Förderung der Kinder aus erbpflegerischen Gründen nicht angebracht erscheinen lassen.

7. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete darf nach seinen gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushaltes erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die einmaligen Beihilfen werden in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gegeben. Für jedes Kind kann ein Betrag bis zu 100,— RM gewährt werden. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Gebrauchsmöbeln für Schlafzimmer und Küche, schlichtem Hausgerät und Wäsche, ausnahmsweise auch zum Ankauf von Milchtieren. Auf besonderen Antrag können sie auch als Eigenkapital für den Erwerb einer Kleinsiedlerstelle verwendet werden — Siedlungskinderbeihilfen — (6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. 8. 37 — RGBl. I S. 989 ff. —).

Zu b. Neben den einmaligen Kinderbeihilfen werden laufende Kinderbeihilfen im Betrage von 10,— RM für das 5. und jedes weitere Kind und erweiterte laufende Kinderbeihilfen in derselben Höhe für das 3. und jedes weitere Kind unter 16 Jahren gewährt.

Für das 3. und 4. Kind werden also je 10,— RM, für das 5. und jedes weitere Kind je 20,— RM laufende Kinderbeihilfen gezahlt.

Witwen, geschiedene oder ledige Frauen können bereits laufende Kinderbeihilfe für ein Kind erhalten, wenn sie für weniger als 5 Kinder unter 16 Jahren zu sorgen haben. Sie können für ein Kind erweiterte laufende Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie weniger als 3 Kinder unter 16 Jahren betreuen. Dasselbe gilt für die Erziehungsberechtigten, die für Vollwaisen zu sorgen haben.

Die auf Seite 48/49 unter Ziffer 2—6 aufgeführten Voraussetzungen muß auch der Antragsteller der laufenden Kinderbeihilfen erfüllen. Sein Einkommen darf überdies im abgelaufenen Kalenderjahr nicht mehr als 8 000,— RM. betragen haben.

Soldaten und Beamte erhalten keine laufenden oder erweiterten laufenden Kinderbeihilfen. Anderen Personen, die in öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigt sind, werden nur erweiterte laufende Kinderbeihilfen gewährt; der Kinderzuschlag, den sie zu ihren Bezügen erhalten, wird jedoch nach bestimmten Grundsätzen angerechnet. Gewisse Ausnahmen von den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen sind zulässig.

Anträge sind nur unter Verwendung der bei dem Finanzamt abzuholenden Vordrucke bei diesem selbst zu stellen. Beizufügen sind die Geburtsurkunden der Kinder, die Heiratsurkunde ihrer Eltern und Großeltern, wenn diese Urkunden nicht schon dem Antrag auf einmalige Kinderbeihilfen beigelegt haben (7. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 13. 3. 1938 — RGBl. I S. 241 ff. —).

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Versorgung aus Reichsmitteln umfaßt:

- a) Heilbehandlung, Kranken- und Hausgeld,
- b) Beschädigtenrente, solange infolge der Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit mehr als um 25 v. H. gemindert oder die körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist,
- c) Pflegezulage,
- d) Frontzulage,
- e) den Beamtenchein,
- f) Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr,
- g) Hinterbliebenenrente (Witwen-, Waisen- und Elternrente), wenn der Tod des Ernährers die Folge der Dienstbeschädigung ist; Elternrente wird jedoch nur bei Bedürftigkeit gezahlt;
- h) Witwen- und Waisenbeihilfen, wenn der Tod des Ernährers nicht die Folge der Dienstbeschädigung ist, jedoch nur bei Bedürftigkeit,
- i) **Zusatzrente** zur Versorgungsrente im Falle der Bedürftigkeit. — Ihre Höhe richtet sich im allgemeinen bei Beschädigten nach dem Rentensatz (Grad der Dienstbeschädigung), dem Einkommen und dem zuletzt — nicht nur vorübergehend — ausgeübten Berufe, bei Hinterbliebenen nach dem Einkommen und der Lebensstellung des verstorbenen Ernährers.

Die Organe für die Rentenversorgung sind die Versorgungsämter.

Allein die Zusatzrente für die Beschädigten wird durch das **Fürsorgeamt** (Bezirksamt) auftragsweise festgesetzt und ausgezahlt.

Die Blinden und Hirnverletzten werden jedoch von der Hauptfürsorgestelle (Landeshaus) betreut.

Die Angehörigen der neuen Wehrmacht werden von den Wehrbezirkskommandos versorgt.

Soweit die Versorgungsbezüge der einzelnen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht ausreichen, um den notwendigsten Lebensunterhalt bestreiten zu können, greift die gemeindliche Fürsorge ergänzend nach den Grundsätzen der gehobenen Fürsorge ein.

In Betracht kommen insbesondere Unterstützungen zuzähliger Art, wie z. B. für die Berufsausbildung von Kriegerwaisen, für den Antritt von Stellen, Beschaffung von Bekleidung usw.

Die **Bezirksämter** haben auch die Anträge auf Spenden-zuteilung (Hindenburg-, Ludendorff-Spende) zu begutachten

(siehe auch das über Arbeitsvermittlung, Darlehen, Fahr-geldermäßigung und Rundfunkgebühren Gesagte).

Nachlässe.

— siehe II, 2 Seite 24/25 —.

Obdachlose.

Obdachlose sind an die Inspektion der Heime Magazin-strasse 1/3 zu verweisen.

Reichsverbil-ligungs-scheine für Speisefette.

— siehe Fettversorgung II, 5 Seite 46 —.

Rundfunkgebühren.

Das Fürsorgeamt kann der Reichspost Volksgenossen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, oder deren Einkommen den Richt-satz der öffentlichen Fürsorge nicht erheb-lich übersteigt, für die Befreiung von Rundfunk-gebühren vorschlagen.

Bevorzugt zu berücksichtigen sind:

- a) die Kriegsoffer,
- b) „ Blinden,
- c) „ Körperbehinderten,
- d) „ Kinderreichen,
- e) „ über 70 Jahre alten Volksgenossen,
- f) „ Volksgenossen, die aus der Dr.-Goebbels-Spende Rundfunkgeräte erhalten haben.

Die Zahl der freien Stellen ist begrenzt. Anträge sind bei den Bezirksämtern zu stellen.

Ausländer und Nichtarier sind von der Gebühren-befreiung ausgeschlossen.

Siechenfürsorge.

Alte und kranke Volksgenossen, die hilfsbedürftig und so siech sind,

daß sie nach dem Gutachten des Vertrauensarztes des Für-sorgeamtes in einer Anstalt untergebracht werden müssen und die

bei Angehörigen nicht untergebracht werden können, werden in geschlossene Siechenfürsorge überführt.

Anträge sind bei den Bezirksämtern zu stellen.

Sind unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden, die eine angemessene Pflegekostenbeihilfe zahlen können, so sind die Antragsteller vorerst an die konfessionellen Ver-bände zu verweisen.

Auf Kosten des Fürsorgeamtes werden Sieche in städtischen oder Anstalten der freien Wohlfahrts-pflege untergebracht.

*Die Fürsorgestelle für Kriegs-
beschädigte und Kriegshinter-
bliebene*

Bei Volksgenossen, die einer Religionsgemeinschaft nicht angehören und Juden wird von Fall zu Fall entschieden, wo sie unterzubringen sind.

Sterilisation, Unfruchtbarmachung.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933.

Erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der nachstehenden Krankheiten leidet:

- angeborenem Schwachsinn,
- Schizophrenie,
- zirkulärem Irresein,
- erblicher Fallsucht,
- erblichem Deitsstanz,
- erblicher Blindheit,
- erblicher Taubheit,
- schwerer erblicher körperlicher Mißbildung,
- schwerem Alkoholismus.

Anträge sind über das zuständige Bezirksamt an das Gesundheitsamt der Stadt Breslau, Königstraße 4, zu richten.

Erleidet ein wegen der Sterilisation in einem Krankenhaus untergebrachter Volksgenosse einen Verdienstausfall, so können die Angehörigen hierfür in einem bestimmten Rahmen entschädigt werden. Anträge sind an das Sonderbezirksamt, Schuhbrücke 36, zu stellen. Dabei sind beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die Höhe des während der letzten Arbeitswoche oder des letzten Arbeitsmonats gezahlten Nettoarbeitsentgelts hervorgeht,
- b) einen Nachweis über die Höhe des von dem Unfruchtbarzumachenden gezahlten Mietzinses,
- c) eine Bescheinigung über Beginn und die vermutliche Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Dorzugsrenten.

Anleihealtbesitzer oder deren Angehörige wenden sich wegen Auskünften, die Dorzugsrenten betreffen, an das Sonderbezirksamt, ~~Schuhbrücke 36~~, *Postfach 111/12*

Wochenfürsorge.

— Siehe II, 5 Seite 39. —

Wohnungsfürsorge.

Die Wohnungszwangswirtschaft besteht nicht mehr. Die Stadtgemeinde kann daher freierwerbende Wohnungen nicht mehr erfassen. Jeder sei daher selbst bemüht, sich seine Unterkunft zu erhalten und bei Verlust der Wohnung rechtzeitig eine andere zu mieten. Das Fürsorgeamt kann hierbei nur in den **dringendsten Notfällen** unterstützend eingreifen.

Anträge sind an das Sonderbezirksamt zu richten.

Zahnärztliche Hilfe. — Siehe II, 5 Seite 40/41. —

Jugendamt.

III, 1.

Geschäftsbereich.

Zum Geschäftsbereich des Jugendamtes gehören:

A. nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 22 in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. 2. 24

1. als Pflichtaufgaben:

- a) der Schutz der Pflegekinder,
- b) die Mitwirkung im Vormundschaftswesen,
- c) die Tätigkeit des Gemeindewaisenrates,
- d) die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung,
- e) die Jugendgerichtshilfe;

2. als zu fördernde und zu ergänzende Aufgaben:

- a) die Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen,
- b) der Mutterschutz vor und nach der Geburt,
- c) die Wohlfahrt der Säuglinge,
- d) „ „ „ Kleinkinder,
- e) „ „ „ in schulpflichtigem Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts.
- f) die Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend;

B. nach der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 24 und der Preuß. Ausführungsverordnung hierzu vom 17. 4. 24 die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, und zwar:

- a) die Unterstützung von Kindern in fremder Pflege,
- b) die Gewährung von Lehrbeihilfen,
- c) die Unterbringung von Kindern im Säuglingsheim, Kinderobdach und in Anstaltspflege,
- d) die ärztliche Versorgung und Heilpflege für kranke Kinder,
- e) die Unterbringung von bis zu 18 Jahre alten Geisteskranken, Fallsüchtigen, Schwachsinnigen, Taubstummen, Blinden und Krüppeln in Anstalten, wobei zu berücksichtigen ist, daß aus organisatorischen Gründen die Fürsorge für Krüppel im Sonderbezirksamt des Fürsorgeamtes ausgeübt wird (vgl. Seite 10).

Jugendamtsbezirke.

III, 2 a.

Mitglieder der Jugendamtsbezirke.

Das Stadtgebiet ist in Jugendamtsbezirke eingeteilt. Diesen Bezirken gehören an:

- a) der Dorsteher des Jugendamtsbezirks und sein Stellvertreter,
- b) die ehrenamtlich tätigen Waisenräte der zuständigen Stadtbezirke (vgl. II, 2 Seite 22),
- c) die ehrenamtlich tätigen Jugendpfleger(innen),
- d) die hauptamtlichen Fürsorgerinnen, deren Arbeitsbereich in das Gebiet des Jugendamtsbezirks fällt.

Bestallung.

Die ehrenamtlich tätigen Kräfte der Jugendamtsbezirke erhalten Bestallungen und Ausweiskarten.

Der Dorsteher des Jugendamtsbezirkes und die Waisenräte werden von dem Stadtrat für das Wohlfahrtswesen, die Jugendpfleger(innen) von dem zuständigen Dorsteher verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

Verpflichtung.

Dienststempel.

Der Dorsteher des Jugendamtsbezirkes und die Waisenräte, soweit sie nicht Bezirksvorsteher sind und als solche bereits einen Stempel haben, erhalten besondere Dienststempel.

Der Stempel darf nur im Rahmen der dienstlichen Befugnisse verwendet werden. Bei mißbräuchlicher Anwendung des Stempels kann disziplinarische und strafrechtliche Ahndung erfolgen.

Es ist insbesondere unstatthaft, den Stempel unter private Schreiben zu setzen, um den Eindruck hervorzurufen, daß es sich um ein amtliches Schriftstück handelt.

Vertretung in Behinderungs-fällen.

Für den Dorsteher wird ein Stellvertreter bestellt. Die Jugendpfleger(innen) vertreten sich bei Behinderung gegenseitig nach Anweisung des Dorstehers. Von der Vertretung des Dorstehers durch den Stellvertreter ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen. Bei der Verhinderung eines Waisenrates wird sein Amt verwaltet:

- a) durch den stellv. Bezirksvorsteher, wenn das Amt des Waisenrates von dem Bezirksvorsteher ausgeübt wird,
- b) durch den Bezirksvorsteher, wenn das Amt des Waisenrates durch den stellv. Bezirksvorsteher ausgeübt wird,
- c) durch den besonderen Vertreter, wenn ein solcher bestellt ist.

III, 2 b.

Aufgaben der Jugendamtsbezirke.

Von den Mitgliedern der Jugendamtsbezirke werden die Pflegekinder, die städtischen Kostkinder, die Mündel der Amtsvormundschaft und die hilfsbedürftigen Lehrlinge betreut und beaufsichtigt.

Außerdem werden die ehrenamtlich tätigen Bürger zu den verschiedensten Ermittlungen über Jugendliche herangezogen mit dem Ziele, Erziehungsmaßnahmen zu treffen.

III, 2 c.

Ehe diese Aufgaben näher erläutert werden, seien die Begriffe Pflegekinder, Kostkinder usw. erörtert:

Pflegekinder.

Nach dem RJWG. sind Pflegekinder alle dauernd oder nur für einen Teil des Tages — jedoch regelmäßig — in fremder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren (§ 19 RJWG.).

Sind eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade — vgl. Seite 9 — untergebracht, so gelten sie nicht als Pflegekinder. Die Verwandten oder Verschwägerten dürfen jedoch nicht Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen (§ 21 RJWG.).

Die Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes, und zwar bis zum 2. Lebensjahre den hauptamtlichen Fürsorgerinnen, die älteren Kinder den ehrenamtlichen Jugendpflegern(innen) (§ 24 RJWG.).

Haltegenehmigung.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung des Jugendamtes (Haltegenehmigung). Er hat die Beaufsichtigung des Kindes durch die Organe des Jugendamtes, also der ehrenamtlich tätigen Kräfte, zu dulden (§§ 20, 24 RJWG.). Hierdurch soll verhütet und gewährleistet werden, daß Pflegekinder nur des Verdienstes wegen aufgenommen werden und daß ihre Pflege und Erziehung sichergestellt ist.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert (§ 22 RJWG.). Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel, Tod des Kindes sind dem Jugendamte unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterlassung dieser Anzeigepflicht kann eine Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder Haft verhängt werden (§§ 26, 30 RJWG.).

Wer ein Pflegekind ohne vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt, oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält, wird mit Geldstrafe von mindestens 3,— RM. und höchstens 10 000 RM. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Kostkinder.

Kostkinder sind Kinder bis zu 14 Jahren, die laufend hilfsbedürftig sind und wegen beruflicher oder sonstiger Behinderung der Eltern auf öffentliche Kosten in fremde Familienpflege (auch zu Verwandten, Großeltern, Tanten, Schwestern) gegeben werden müssen.

Entscheidend ist hierbei, daß die Kindesmutter sich nicht mit dem Kinde zusammen in dem betreffenden Haushalt befindet.

Kostgeld.

Für die städtischen Kostkinder wird Kostgeld gezahlt. Es beträgt

in den ersten beiden Lebensjahren	26,50 RM. mtl.
vom 2. bis 6. Lebensjahre	24,— „ „ und
vom 6. Lebensjahre bis zur Beendigung der Schulpflicht	22,— „ „ .

Kostgeldbeihilfen.

Ist das Kind bei den Großeltern oder anderen Verwandten untergebracht, so wird nur eine Kostgeldbeihilfe gezahlt. Wenn Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt, das heißt, wenn das Einkommen der gesamten Familiengemeinschaft den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge überschreitet, ist die Kostgeldbeihilfe abzulehnen. Die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge und die sogenannten Anrechnungsrichtlinien sind Seite 32/34 erläutert.

Mit der Beendigung der Schulpflicht hört die Kostgeldzahlung für das Kind in jedem Falle auf. Die städtischen Kostkinder unterstehen auch der Aufsicht der Jugendamtsbezirke.

Sachleistungen.

Für die über 2 Jahre alten Kinder wird alljährlich einmal eine vollständige Einkleidung gewährt (vgl. Seite 61/62).

Mündel der Amtsvormundschaft.

Mündel der Amtsvormundschaft ist nach § 35 RJWG. jedes in Breslau geborene uneheliche Kind vom Tage der Geburt an, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Jugendamtes einen Einzelmündel bestellt (§ 40 RJWG.).

Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres werden alle Amtsmündel durch die hauptamtlichen Fürsorgerinnen betreut und überwacht, ganz gleich, ob sie sich im mütterlichen Haushalt oder in fremder Pflege befinden.

Erst nach dieser Zeit übernehmen die ehrenamtlich tätigen Jugendpflegerinnen die Betreuung.

Lehrlinge, Lehrlingsbeihilfen.

Lehrlingen, die sich nicht bei den Eltern befinden, kann eine Lehrlingsbeihilfe bewilligt werden. Die Richtsätze für die Lehrlingsbeihilfen decken sich in der Regel mit den für die allgemeine Fürsorge geltenden Richtsätzen.

Ferner muß Hilfsbedürftigkeit vorliegen, die Eignung des Jugendlichen für den gewählten Beruf durch das Berufsamt festgestellt oder bei bereits länger bestehendem Lehrverhältnis erwiesen sein und die Ausbildung Gewähr für eine vollwertige Berufsvorbereitung bieten.

Die Lehrlingsbeihilfe wird in der Regel nur für 6 Monate bewilligt; die Weitergewährung muß rechtzeitig beantragt werden.

Zur Beschaffung der notwendigen Bekleidung und des für die Berufsausbildung erforderlichen Handwerkszeugs können Beihilfen gewährt werden.

Im Laufe der Jahre können in den familienrechtlichen Beziehungen der Kinder mancherlei Veränderungen eintreten.

Legitimation.

Heiratet z. B. die Kindesmutter den natürlichen Vater des Kindes, so wird das Kind durch die nachfolgende Eheschließung der Kindes Eltern legitimiert (§ 1719 BGB.). Die Eltern des Kindes sind anzuhalten, bei der Eheschließung die erforderlichen Randvermerke in dem Geburtsregister des Standesamtes eintragen zu lassen. Durch die Legitimation endigt die fürsorgerische Betreuung des Kindes durch das Jugendamt, es sei denn, daß das Kind weiter in fremder Pflege bleibt oder das Kostgeld weiter gezahlt werden muß.

In jedem Falle endigt die Vormundschaft.

Ehelichkeits- erklärung.

Die gleichen Rechtsfolgen treten ein, wenn ein uneheliches Kind auf Antrag seines Erzeugers durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird (§ 1723 BGB.).

Namenserteilung.

Heiratet die Kindesmutter einen anderen Mann als den natürlichen Vater ihres Kindes, so kann er mit Einwilligung des Vormundes und der Kindesmutter dem Kinde seinen Namen geben (§ 1706 BGB.).

Diese Änderung des Familiennamens berührt die Rechtsverhältnisse des Kindes in keiner Weise. Das Kind bleibt weiter unehelich und die Vormundschaft weiter bestehen.

Annahme an Kindes Statt.

Durch eine Adoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Dies hat die Aufhebung der Vormundschaft und somit auch der jugendamtlichen Betreuung des Kindes zur Folge. Es treten also die gleichen Folgen ein wie bei der Legitimation des Kindes (§§ 1741 ff. BGB.).

Die Adoptionsachen der Schützlinge des Jugendamtes werden in der Adoptionsstelle des Jugendamtes bearbeitet. Dort sind alle Kinder vermerkt, die zur Vergebung an Kindes Statt gemeldet werden.

Diese Kinder werden zunächst auf ihre Eignung in körperlicher, geistiger, erbbiologischer und rassistischer Hinsicht untersucht. Die Kinder von Eltern mit schlechtem Erbgut und Kinder, die selbst in körperlicher oder geistiger Hinsicht Mängel aufweisen, werden von der Vermittlung grundsätzlich ausgeschlossen. **Wer also ein Kind an Kindes Statt anzunehmen wünscht, kann sich an die Adoptionsstelle des städtischen Jugendamtes wenden.**

Der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter lasse es sich angelegen sein, Personen, die ein Kind anzunehmen wünschen, hierüber aufzuklären und Kinder dem Jugendamte zu melden, die für die Adoption in Frage kommen.

III, 2 d.

Tätigkeit der Vorsteher der Jugendamtsbezirke und der Jugendpfleger(innen).

Dienstaufsicht der Vorsteher.

Der Vorsteher des Jugendamtsbezirks ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstaufgaben des gesamten Bezirks allein verantwortlich. Durch seine Hand geht der gesamte Schriftverkehr, soweit nicht den Waisenräten besondere Aufgaben unter alleiniger Verantwortung übertragen sind. Auch die Pflugschafts- und Besuchsbogen sind nur über den Vorsteher des Jugendamtsbezirks einzureichen.

Die ihm zugeteilten ehrenamtlichen Mitarbeiter sind ihm unterstellt. Er verteilt die Arbeiten auf die Mitglieder des Bezirks und überwacht ihre Erledigung. Für die an das Jugendamt abzugebenden Berichte ist er allein voll verantwortlich.

Bezirksboten.

Für die Beförderung der Akten und Schriftstücke steht jedem Bezirk ein Bote zur Verfügung.

Bewilligung von Kostgeldern und Lehrbeihilfen.

Dor Bewilligung der Kostgelder und Lehrbeihilfen hat sich der Vorsteher des Jugendamtsbezirks zu den Anträgen, die von den Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern eingereicht werden, gutachtlich zu äußern. Bevor er seinen Bericht abgibt, beauftragt er den zuständigen

Jugendpfleger (in)

Jugendpfleger (Jugendpflegerin) und den Waisenrat mit der Prüfung des Antrages.

Nachdem die getrennt von einander aufgestellten Gutachten abgegeben sind, bildet sich der Vorsteher seine Meinung über den Fall und leitet sie mit einem Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Unterstützung an das Jugendamt weiter, nachdem er erforderlichenfalls noch selbst Ermittlungen angestellt hat. Dabei sind die Richtigkeits- usw. zu beachten (s. Seite 32/34).

Bei der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Kostgeld ist zu prüfen,

- a) ob das Kind hilfsbedürftig ist und in welchem Umfange (s. Seite 32),
 - b) welche Beträge für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen (Beiträge von Unterhaltspflichtigen, Renten, freie Zuwendungen Dritter usw. (s. Seite 30/31),
 - c) ob unterhaltspflichtige Angehörige im Bezirk wohnen und wie die wirtschaftlichen Verhältnisse sind.
- Ist eine Lehrbeihilfe beantragt, so ist zu prüfen,
- a) ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt,
 - b) welches Kostgeld der Lehrling vom Lehrmeister erhält, und
 - c) wenn der Lehrling bei Verwandten oder Angehörigen untergebracht ist, welches Einkommen jedes Familienmitglied hat.

Auf Grund der Vorschläge des Vorstehers wird im Jugendamte über die Anträge entschieden.

Von der Bewilligung laufender Unterstützung wird der Jugendamtsbezirk in jedem Falle durch Übersendung eines Pflugschaftsbogens benachrichtigt. Je nach Lage der Verhältnisse wird das Kostgeld laufend bis zur Schulentlassung oder aber befristet bewilligt. Vor Ablauf der Bewilligung ist alsdann nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung noch vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendamt einzusenden.

Die Lehrlingsbeihilfe wird immer nur für eine bestimmte Zeit, längstens für 6 Monate, bewilligt. Bei Prüfungen und Nachprüfungen ist darauf zu achten, daß sorgfältig die Verhältnisse des Betreuten und der Unterhaltspflichtigen ergründet werden; man verlasse sich nicht darauf, zu glauben, daß keine Veränderungen eingetreten seien.

Zahlung der laufend bewilligten Kostgelder, der Kost- und Lehrbeihilfen.

In allen Fällen zahlt das Jugendamt selbst die erste Unterstützung.

Die weiteren Zahlungen dürfen durch den Bezirk erst geleistet werden, wenn das Amt dem Vorschlage des Vorstehers beigetreten ist und den Bezirk durch die Übersendung des Pflegschaftsbogens benachrichtigt hat.

Pflegschaftsbogen.

Als Zahlungsanweisung gilt also der Pflegschaftsbogen. Diesen Pflegschaftsbogen hat der Vorsteher dem mit der Betreuung des Kindes beauftragten Jugendpfleger zu übergeben. Bei der Absetzung der Unterstützung und bei Verzug des Empfängers in einen anderen Bezirk ist der Pflegschaftsbogen unverzüglich dem Vorsteher des Jugendamtsbezirks zurückzugeben, der ihn an das Jugendamt weiterleitet.

Soweit das Jugendamt aus Zweckmäßigkeitsgründen — wie in einigen eingemeindeten Ortsteilen — nicht unmittelbar an die Pfleger zahlt, weist der Vorsteher des Jugendamtsbezirks die Kostgelder und Beihilfen aus einem ihm bei der Städtischen Bank eröffneten eisernen Vorschuß (Girokonto) an. Dazu haben die Pfleger für die unter ihren Pflegschaften stehenden Kostkinder und Lehrlinge Rechnungen aufzustellen, die gleichzeitig die Bestätigung des Pflegers über den Empfang des von ihm errechneten Betrages enthalten. Die Rechnungen werden alsdann vom Vorsteher in einer besonderen Liste zusammengestellt, die den aus dem eisernen Vorschuß gezahlten Betrag nachweisen muß. Liste und Rechnungen sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats dem Jugendamt zur Nachprüfung einzureichen. Ein etwa dem Vorsteher verbleibender Betrag ist wieder auf das Girokonto einzuzahlen.

Eiserner Vorschuß.

Rechnungen.

Liste.

Auf den Rechnungen hat der Vorsteher vor Einreichung zu bescheinigen, daß er sich durch Einblick in die Pflegschaftsbogen davon überzeugt hat, daß die von den Pflegern angeforderten Gelder ordnungsmäßig gezahlt und mit Empfangsbescheinigung der berechtigten Einzelpfänger belegt sind. Das Jugendamt füllt nach Prüfung wieder den eisernen Vorschuß bis zur ursprünglichen Höhe auf.

Auch in den Bezirken, in denen die Pfleger unmittelbar vom Jugendamte ihr Geld erhalten, hat sich der Vorsteher allmonatlich durch Einsicht in die Pflegschaftsbogen zu überzeugen, daß die von den Pflegern angeforderten Geldbeträge vorschriftsmäßig gezahlt sind.

Die Unterstützungen werden zweckmäßigerweise bei der allmonatlich abzuhaltenden Dienstbesprechung den Pflegern übergeben.

Der Pfleger hat die Kostgelder und Lehrbeihilfen auszusahlen. Der Empfang muß von dem Berechtigten eigenhändig in dem Pflegschaftsbogen bescheinigt werden.

Nicht ausgezahlte Beträge sind bis zum 5. eines jeden Monats an den Vorsteher zurückzugeben.

Verwahrung von Geldern.

Weder Pfleger noch Vorsteher dürfen amtliche Gelder in Verwahrung nehmen oder bis zur nächsten Zusammenkunft in Verwahrung behalten. Gelder, die aus irgendeinem Grunde nicht ausgezahlt werden können, müssen bis zum 10. des Zahlmonats dem eisernen Vorschuß zugeführt werden.

Bekleidungsbeihilfen.

Für Kinder und Lehrlinge, die laufend durch Zahlung von Kostgeld oder Lehrbeihilfen unterstützt werden, kann das Jugendamt Beihilfen zur Beschaffung von Bekleidungsstücken bewilligen. Entsprechend den örtlichen Bekleidungspreisen sind vom Jugendamte Richtzahlen darüber festgesetzt, bis zu welcher Höhe Bekleidungsbeihilfen innerhalb eines Jahres gegeben werden können. Die Richtpreise für die einzelnen Altersklassen werden den ehrenamtlichen Mitarbeitern alljährlich durch besonderes Rundschreiben bekanntgegeben.

Die Prüfung der Anträge obliegt dem Jugendamtsbezirke, der dabei folgendes zu beachten hat:

- a) Der Jugendpfleger hat bei seinen Ermittlungen sorgfältig zu prüfen, welche Sachen noch vorhanden sind, oder von dritter Seite (Angehörigen, Verwandten usw.) ganz oder teilweise beschafft werden können. Nur für die fehlenden und unbedingt notwendigen Bekleidungsstücke sind Geldbeträge zu beantragen.
- b) Der Jugendpfleger hat in seinem Gutachten die fehlenden Bekleidungsstücke einzeln aufzuführen und hinter jedem Kleidungsstück den für die betreffende Altersgruppe geltenden Richtpreis anzugeben.
- c) Der Vorsteher hat die von ihm zur Bewilligung vorgeschlagenen Stücke ebenfalls einzeln aufzuführen.

Die Festsetzung sowie die Bewilligung und Anweisung der Bekleidungsbeihilfen ist Sache des Jugendamtes. Das Amt benachrichtigt den Vorsteher von der Festsetzung der Beihilfe. Er hat dann durch den zuständigen Jugendpfleger nachprüfen zu lassen — möglichst beim nächsten Besuch —, ob die bewilligten Bekleidungsstücke auch wirklich angeschafft worden sind. Dem Jugendamte ist hiervon Mitteilung zu geben.

Die bewilligten Bekleidungsstücke sowie die Höhe der Beihilfen sind im Pflegschaftsbogen einzutragen.

Es ist Aufgabe des Jugendpflegers, darauf zu achten, daß die Kleidungsstücke sorgfältig behandelt und im Bedarfsfalle durch die Pflegefrauen ausgebessert werden.

Kinder, die nicht vom Jugendamte laufend unterstützt werden, können Bekleidungsbeihilfen erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Prüfung des Antrages und die Bewilligung geschieht in der gleichen Weise wie bei den städtischen Kostkindern.

In der Regel wird die Bekleidung nur einmal jährlich gewährt und zwar für die städtischen Kostkinder im Herbst.

Schulentlassenen- kleidung.

Bei Beendigung der Schulpflicht kann den Kostkindern eine vollständige Schulentlassungskleidung bewilligt werden. Hierüber geht den Vorstehern alljährlich eine besondere Verfügung zu.

Aufsicht über Kost- Pflegekinder und Amtsmündel.

Unter der Aufsicht der Jugendamtsbezirke stehen die städtischen Kostkinder, die Pflegekinder,

die Mündel der Amtsvormundschaft, jedoch nur vom Beginn des 3. Lebensjahres ab.

Bis zum 2. Lebensjahre werden sie von den amtlichen Pflegerinnen betreut. In Ausnahmefällen können sie auch über die angegebene Altersgrenze hinaus in Obhut der amtlichen Fürsorgerinnen verbleiben.

Besuchsbogen.

Jedes Kind muß mindestens einmal im Monat von dem Pfleger(in) besucht werden. Ein übermäßiges forsches Auftreten ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Man suche vielmehr durch Freundlichkeit das Vertrauen sowohl der Pflegeeltern als auch der betreuten Kinder zu erringen.

Der Befund wird in einem Besuchsbogen (Vordruck 41) eingetragen, der dem Mitarbeiter vom Jugendamte übersandt wird. Der Besuchsbogen enthält u. a. Angaben über das zu betreuende Kind, seine Eltern (Mutter), die Pflegefrau, die zuständige hauptamtliche Fürsorgerin oder die Jugendpflegerin und eine Anweisung über die Abfassung der Berichte.

Die Bogen sind mit farbigen Zetteln gekennzeichnet.

Es bedeuten:

weißer Zettel — Kleinkind (unter 2 Jahren) —
grüner „ — städt. Kostkind —
blauer „ — Pflegekind —
roter „ — Amtsmündel —.

Einmal im Vierteljahre und zwar in den Monaten Februar, Mai, August und September, ist ein ausführlicher Bericht im Besuchsbogen niederzulegen.

Die Berichte sollen kurz und klar sein und über alles Auskunft geben, was über die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes wissenswert ist.

Es ist daher zu berichten über:

den jeweiligen Gesundheitszustand,
die überstandenen Krankheiten,
die geistige und körperliche Entwicklung,
die Fortschritte in der Schule,
die Charaktereigenschaften,
die Betätigung in der Freizeit,
die Mitgliedschaft zu Jugendorganisationen,
die Beschaffenheit und Sauberkeit der Kleidung,
die Schlafstätte,
die Ordnung in der Pflegestelle und
die Behandlung des Kindes durch die Pflegefrau.

Berichte, wie „Kind gesund, Pflegestelle in Ordnung, oder Kind munter, Pflege gut“, müssen als ungenügend bezeichnet werden. Sie erwecken den Eindruck, als hätte der Pfleger(in) sich nur oberflächlich mit dem Kinde und der Pflegestelle befaßt. Er soll es aber als seine wichtigste Aufgabe betrachten, sich mit all dem zu befassen, was dem leiblichen, geistigen und sittlichen Wohle des Kindes förderlich ist. Dabei hat er aber auch die Belange des Jugendamtes, soweit sie die Höhe der gezahlten Unterstützung betreffen, zu wahren. Sind bei einem Schützling Anzeichen einer Erbkrankheit (Schwachsinn, Fallsucht, Deitstanz, körperliche Mißbildung) wahrnehmbar, so ist unverzüglich ein besonderer Bericht an das Jugendamt zu erstatten.

Daselbe hat zu geschehen, wenn über ungünstige Feststellungen zu berichten ist.

Pflegefrau. (Pflichten)

Für den ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter ist es wissenswert, daß eine Pflegefrau vor der Aufnahme eines Pflegekindes die Genehmigung des Jugendamtes einzuholen hat (vgl. Seite 55). Bei Wohnungswechsel ist die Genehmigung für die neue Wohnung erneut von der Pflegefrau zu beantragen. In der Pflegestelle dürfen nur soviel Kinder und nur Kinder in dem Alter aufgenommen werden, als nach dem Halteerlaubnisschein statthaft ist. Für jedes weitere Kind ist die Erteilung der Halteerlaubnis neu nachzusuchen.

Das Jugendamt muß erwarten, daß sich die Pflegeeltern des ihnen anvertrauten Kindes so annehmen wie gute leibliche Eltern. Änderungen in der religiösen Erziehung des Pflegekindes dürfen nicht vorgenommen werden. Die Pflegefrau muß unbedingt die Gewähr dafür bieten, daß

das Pflegekind im Geiste der nationalsozialistischen Bewegung erzogen wird. Ihr obliegt auch die Pflicht, das Kind rechtzeitig den Gliederungen der Nationalsozialistischen Partei zuzuführen.

Das Pflegekind ist zum Schulbesuch anzuhalten. Eine Heranziehung des Kindes zu häuslichen Arbeiten ist nur insoweit zulässig, als sie den Kräften des Kindes angemessen sind und seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung nicht schädigen. Alkoholhaltige und einschläfernde Getränke dürfen dem Pflegekind nicht verabfolgt werden. Nikotingenuß ist streng verboten. Jedes Pflegekind hat Anspruch auf eine eigene, von ihm allein zu benutzende Lagerstatt. Wäsche und Kleidung sind in sauberem und geordnetem Zustande zu halten.

Besprechungen.

In jedem Jugendamtsbezirk soll mindestens einmal im Monat eine Besprechung abgehalten werden. Sie wird von dem Vorsteher festgesetzt und dem Jugendamte mitgeteilt.

Alle Angehörigen des Bezirkes sind verpflichtet, an den Besprechungen teilzunehmen. Das Fernbleiben ist nur aus triftigen Gründen zu entschuldigen.

Die Besprechungen werden von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben den Zweck, die bei der Arbeit aufgetretenen Zweifel zu klären, Sonderfälle zu besprechen und einem regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu dienen. Belehnende Vorträge über das Arbeitsgebiet sollen die Mitglieder des Bezirkes zu vollwertigen Mitarbeitern des Jugendamtes machen. In den Besprechungen werden außerdem die Verfügungen und Rundschreiben des Jugendamtes bekanntgegeben.

Daß die Kostgelder und Lehrbeihilfen an die Pfleger (-innen) in den Besprechungen ausgezahlt werden, ist bereits Seite 60 gesagt.

Über jede Besprechung wird eine Niederschrift nach Vor- druck angefertigt und dem Jugendamte übersandt.

Listenföhrung.

Der Vorsteher des Jugendamtes hat zu föhren:

1. ein fortlaufendes Tagebuch, in das alle einlaufenden Schriftstücke einzutragen sind,
2. eine Kartei (Liste) aller vom Bezirk zu betreuenden Kostkinder,
3. eine Kartei (Liste) aller vom Bezirk zu betreuenden Lehrlinge,
4. eine Kartei (Liste) aller von den Pflegern des Bezirkes beaufsichtigten Pflegekinder und Mündel der Amtsvormundschaft,

5. eine Sammlung der vom Amte erlassenen Rundschreiben und Anweisungen,

6. das Scheckheft der Stadtbank für das Konto des Bezirkes (den eisernen Vorschuß), soweit nicht das Jugendamt die Zahlung unmittelbar an die Pfleger leistet.

III, 3.

Der Gemeindewaisenrat.

Örtliche Zuständigkeit.

Seit dem Inkrafttreten des RJWG. — 1. 4. 24 — ist das Jugendamt Gemeindewaisenrat (§ 42 RJWG.). Es bedarf jedoch zur Durchführung seiner Aufgaben der wesentlichen Mitarbeit der Waisenräte.

Der Waisenratsbezirk fällt mit dem Ortsbezirk zusammen. Der Bezirksvorsteher (Seite 22) ist in der Regel zugleich Waisenrat.

Gesetzliche Aufgaben.

Der Gemeindewaisenrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag und Begutachtung von Vormündern (§ 1779 BGB.), Gegenvormündern (§ 1792 BGB.), Pflegern (§ 1909 ff. BGB.) und Beiständen (§§ 1687 und 1694 BGB.),
2. in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Aufsicht darüber, daß die Vormünder für das persönliche Wohl der Mündel sorgen und pflichtmäßig über ihre Erziehung und körperliche Pflege wachen (§§ 1850, 1851 BGB.),
3. die Anzeige pflicht, wenn Eltern eines minderjährigen Kindes durch Mißhandlungen, Vernachlässigungen usw. sein leibliches und geistiges Wohl, oder durch unwirtschaftliches Leben, Vermögensverfall sein Vermögen gefährden (§§ 1666, 1667, 1675 BGB.),
4. das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, zu unterstützen (§ 43 RJWG.).

Amtsvormundschaft.

Jedes in Breslau geborene uneheliche Kind steht vom Tage der Geburt an unter der gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamtes (§ 35 RJWG.). Damit ist aber nicht bestimmt, daß diese Mündel bis zu ihrer Großjährigkeit unter der Amtsvormundschaft verbleiben. Das Jugendamt soll vielmehr die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn es dem Interesse des Mündels förderlich erscheint.

Hiervon muß in allen geeigneten Fällen im Interesse der Mündel wie auch des Jugendamtes Gebrauch gemacht werden.

Bestellung eines Vormundes.

Darüber hinaus erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind (§ 1773 BGB.). (Das sind Doppelwaisen, vaterlose Waisen, deren Mutter eine zweite Ehe schließt, uneheliche Kinder, Findelkinder und Kinder, deren Vater oder Mutter noch lebt, aber die elterlichen Rechte durch Entzug oder Verwirkung verloren hat.)

Der Vormund hat das Mündel zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten und für seine Person zu sorgen, soweit die Personensorge nicht einem Elternteil zusteht.

Gegenvormund.

Neben dem Vormund kann das Vormundschaftsgericht einen Gegenvormund bestellen.

Er soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist (§ 1792 BGB.).

Pfleger.

Einen Pfleger erhält:

1. wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder Vormund verhindert ist (§ 1909 BGB.),
2. ein Volljähriger, wenn er infolge körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht besorgen kann (§ 1910 BGB.),
3. ein Abwesender, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder er an der Rückkehr und Besorgung seiner Geschäfte behindert ist (§ 1911 BGB.),
4. eine Leibesfrucht, wenn ihre künftigen Interessen eines Pflegers bedürfen. (§ 1912 BGB.).

Auf Antrag des Jugendamtes oder einer unverehelichten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die oben wieder-gegebene Voraussetzung des § 1912 BGB. nicht gegeben ist. Der Pfleger wird dann mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamte Vormund (§ 38 RJWG.).

5. ein Nacherbe, der noch nicht erzeugt ist, oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge (§ 1913 BGB.).

Beistand.

Geht beim Tode des Vaters die elterliche Gewalt auf die Mutter über, so kann nachgeprüft werden, ob Grund zur Einleitung einer Beistandschaft vorliegt. Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung in einer letztwilligen Verfügung angeordnet hat,
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt,
3. von Amts wegen, auch gegen den Willen der Mutter, wenn besondere Gründe vorliegen (schwierige oder umfangreiche Vermögensverwaltung, Ungeeignetheit der Mutter zur Erziehung des Kindes usw.).

Die Stellung des Beistandes ähnelt der des Gegenvormundes.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Er hat insbesondere die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt und bei der Verwaltung des Vermögens zu unterstützen und zu überwachen (§§ 1687 bis 1695 BGB.).

Mitwirkung beim Vorschlage von Vormündern.

Eine der Hauptaufgaben der Waisenräte ist die Mitwirkung bei Vorschlägen von Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern und Beiständen. Geeignete Personen sind mit der größten Sorgfalt auszuwählen.

Wer sich die Mühe macht, einmal darüber nachzudenken, wie sehr das Wohl eines Kindes und sein ferneres Lebensglück mitunter davon abhängt, daß die richtige Persönlichkeit seine Interessen wahrnimmt, der wird ermessen können, daß es keine leichte, aber doch eine schöne Aufgabe ist, keine Mühe zu scheuen, um den richtigen Volksgenossen oder die richtige Volksgenossin zu diesem Amt auszuwählen.

Vormund.

Als Vormünder sind in erster Linie zu berücksichtigen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist,
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist,
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite (§ 1776 BGB.).

Wer hiernach als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er — wie aus dem Nachstehenden zu ersehen ist — nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll, oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist (§ 1778 BGB.).

Bei der Auswahl des Vormundes ist in jedem Falle auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels Rücksicht zu nehmen.

Das Jugendamt kann mit seinem Einverständnis vor den im § 1776 BGB. als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden (§ 41 RJWG.), soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

Als Vormund abzulehnende Personen.

Zum Vormund kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwachheit, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist (§ 1780 BGB.).

Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
2. wer zur Beforgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,
3. wer in Konkurs geraten ist während der Dauer des Konkurses,
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist (§ 1781 BGB.),
5. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist (§§ 1781 und 1782 BGB.).

Wer kann die Vormundschaft ablehnen?

1. Frauen, die 2 oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder haben oder glaubhaft machen, daß ihre Fürsorge für ihre eigene Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert,
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat,
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen,
5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt als eine; die Führung von 2 Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich (§ 1786 BGB.).

Beamte.

Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamte bedürfen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde. Sie sind nur dann vorzuschlagen, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie die Ablehnungsgründe nicht geltend machen und daß sie die erforderliche Genehmigung erhalten werden (§ 1784 BGB.).

Wer muß eine Vormundschaft übernehmen?

Jeder andere hat die Vormundschaft, für die er ausgewählt wird, zu übernehmen (§ 1785 BGB.). Man wird jedoch grundsätzlich Personen ausschalten, die wegen Sittlichkeits- oder Eigentumsvergehen bestraft sind oder offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führen.

Aufsicht über die Vormünder.

Mit dem Vorschlage des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes ist die Arbeit des Gemeindewaisenrates nicht erschöpft; er muß vielmehr in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber wachen, daß die Vormünder der in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündel für das persönliche Wohl der Mündel sorgen und ihre Erziehung und körperliche Pflege beaufsichtigen.

Mündelrevisionen.

In Ausübung der Überwachungspflicht des Gemeindewaisenrates finden von Zeit zu Zeit Mündelrevisionen statt.

Anzeigepflicht.

Alle Mitglieder der Jugendamtsbezirke haben die Pflicht, dem Jugendamte alle die Fälle anzuzeigen, in denen Kinder körperlich oder geistig zu verwaarlosten drohen, von ihren Eltern mißhandelt oder vernachlässigt werden, einen ungeordneten, liederlichen Lebenswandel führen und dadurch ihr Vermögen gefährden.

Bei derartigen Anzeigen und Mitteilungen sind die dem Antrage auf Fürsorgeerziehung (Seite 72), Sorgerechtsentziehung (Seite 71), oder Bestellung einer Schutzaufsicht (Seite 72) begründeten Tatsachen bestimmt anzugeben und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen anzuführen, wenn die Angaben des Waisenrates nicht auf eigener Anschauung beruhen. Die Mitteilungen sind unverzüglich dem Jugendamte einzureichen.

Jede Saumseligkeit rächt sich hier bitter.

Unterstützung des Vormundschaftsgerichts.

In allen Angelegenheiten, die die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, ist der Gemeindewaisenrat verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen ershöpfend zu berichten; auch das Jugendamt zieht, wie bereits Seite 59 angegeben ist, die Waisenräte in vielen Fällen zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse heran, läßt sie also die Anträge auf Bewilligung von Kostgeld, Lehrbeihilfen, Bekleidung usw. begutachten.

Vormünderberatung.

Vormünder usw. werden im Jugendamte beraten und in der Ausübung ihres Amtes unterstützt (§ 45 RJWG.).

III, 4.

Mit dem bisher Gesagten sind weder die Aufgaben des Jugendamtes, noch das, was der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter über sein Amt wissen muß, erschöpft. Zur Vereinfachung beim Nachschlagen folgen die weiteren Ausführungen in alphabetischer Reihenfolge.

Ärztliche Verjüngung.

Jedem vom Jugendamt Betreuten (Kostkind, Pflegekind, Lehrling, Anstaltspflegling) wird im Falle der Erkrankung

freie ärztliche Versorgung,
Arznei und
unentgeltliche Aufnahme in einer Krankenanstalt
gewährt.

Den Ausweis für die ärztliche Behandlung bildet der Freikurschein (vgl. S. 37). Freikurscheine werden von den Pflegern (Pflegerinnen) unter Mitzeichnung des zuständigen Vorstehers des Jugendamtsbezirkes ausgestellt, **jedoch nur für die Kinder und Lehrlinge, die vom Jugendamtsbezirke Unterstützung erhalten.** In allen übrigen Fällen sind die Antragsteller an das Jugendamt zu verweisen. Man prüfe vor Ausstellung der Scheine, ob nicht Anspruch auf Familienfürsorge nach dem natürlichen Vater oder der Kindesmutter an eine Krankenkasse besteht. Die Ansprüche nach dem natürlichen Vater gehen denen nach der Kindesmutter vor. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Krankenkasse in Anspruch genommen werden kann, so ist es immer zweckmäßig, den Antragsteller mit einem Schreiben über die bisher getroffenen Feststellungen an das Jugendamt zu verweisen.

Wegen der Krankenhausbehandlung gilt auch für die Schützlinge des Jugendamtes das auf Blatt 38 Gesagte.

Zahnkranke städtische Kost- und Pflegekinder sowie alle schulpflichtigen Kinder von Fürsorgeberechtigten werden ohne weiteres in der Städtischen Schulzahnklinik, Nikolaistraße 61, unentgeltlich behandelt. Sie müssen jedoch einen Ausweis vorlegen, aus dem die Hilfsbedürftigkeit des zu behandelnden Kindes zu ersehen ist.

Schulpflichtige Ferienkinder und

schulpflichtige Landjahrkinder, deren Verschiebung in Aussicht genommen ist, und

hilfsbedürftige jüdische Kinder

müssen sich, sofern sie vom Jugendamt betreut werden, im Jugendamt einen Berechtigungsschein beschaffen, den sie in der Schulzahnklinik vorzulegen haben — vgl. S. 40/41 —.

Anstaltspflege.

Kinder, die sich aus körperlichen oder sittlichen Gründen für Familienpflege nicht eignen, sowie Geschwisterkinder und Kinder, die den Eltern oder Pflegeeltern genommen werden müssen, werden vorzugsweise in Erziehungsheimen untergebracht.

Blinde, taubstumme, verkrüppelte, geisteskranke, idiotische und fall süchtige Kinder und Jugendliche werden in Anstalten versorgt, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen.

Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln auch die Erwerbsbefähigung und die Erziehung (§ 6 der Preussischen Ausführungs-Verordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht).

Bestattungen.

Die Kosten für die Bestattung von Schützlingen des Jugendamtes können vom Fürsorgeamte übernommen werden, sofern sie von anderer Seite nicht zu erlangen sind. Die Anweisung auf freien Sarg und freie Beerdigung werden im Altstadtgebiete vom Jugendamte, im eingemeindeten Gebiete von den Bezirksämtern ausgestellt (vgl. auch Seite 41/42).

Erholungsfürsorge.

In 3 stadt-eigenen Erholungsheimen, und zwar in Oberrick, Steinseiffen (Rlgb.), Freudenburg (Waldenburger Gebirge), werden ganzjährig erholungsbedürftige — nicht kranke — Kinder 5 bis 6 Wochen lang untergebracht. Außerdem stehen in einer Reihe von geeigneten Heimen an der Ostseeküste eine größere Anzahl von Plätzen für solche Breslauer Kinder zur Verfügung, die aus besonderen Gründen einen Seeaufenthalt zur Erholung benötigen. Die Auswahl der Kinder wird nach ärztlichen Gesichtspunkten vorgenommen.

Die Eltern haben nach ihrem Leistungsvermögen Zuschüsse zu den Kosten zu übernehmen.

Erziehungsfürsorge für Minderjährige.

Zur Verhütung oder Beseitigung einer körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung können

- a) dem erziehungsberechtigten Elternteile das Personensorgerecht entzogen,
- b) Kinder unter Schulaufsicht (§§ 56—61 RJWG.) gestellt oder
- c) in Fürsorgeerziehung (§§ 62—76 a. a. O.)

untergebracht werden. Diese Maßnahmen greifen tief in die elterlichen Erziehungsrechte ein. Es müssen daher schon erhebliche Schäden vorliegen, deren Beseitigung anzustreben ist. Es ist dabei gleichgültig, ob die Schuld bei dem Erziehungsberechtigten oder dem Minderjährigen zu suchen ist. Maßgebend für ein Einschreiten ist die Tatsache, daß nur durch eines dieser Erziehungsmittel eine dauernde Schädigung des Minderjährigen abgewendet werden kann.

Ist ein Kind im Elternhause durch den Vater oder die Mutter gefährdet (unsittlicher Lebenswandel, schwerer Alkoholiker, Mißbrauch des Züchtigungsrechtes, ehrlose Gesinnung), so kann das Vormundschaftsgericht dem Erziehungsberechtigten das **Personensorgerecht** entziehen und einen Pfleger (Personensorgepfleger) bestellen, der dann das Kind anderweit unterzubringen hat.

Die **Schulaufsicht** besteht in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen durch geeignete Helfer, wenn die elterliche Erziehung nicht ausreicht oder versagt. Sie wird durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern, der gesetzlichen Vertreter oder des Jugendamtes angeordnet. Das Jugendamt kann eine Schulaufsicht auch ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist.

In der Schulaufsicht heißt es, unter erschwerten Umständen Erziehungsarbeit zu leisten. In nimmermüder Kleinarbeit müssen die erziehungserfahrenen Kräfte wirken, um noch einen Erfolg zu erreichen.

Die **Fürsorgeerziehung** tritt dann ein, wenn die Schulaufsicht nicht mehr ausreicht. Sie wird durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Jugendamtes angeordnet. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht auch vorläufige Fürsorgeerziehung beschließen.

Die Fürsorgeerziehung wird in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Sie endigt in der Regel spätestens mit Vollendung des 19. Lebensjahres.

Die Fürsorgeerziehung ist das letzte Erziehungsmittel und wird nur bei Aussicht auf Erfolg angeordnet.

Außer der **NSD.**, der Schule, dem Pfarramt, dem Lehrmeister hat sich der zuständige **Waisenrat** über die Verhältnisse, die diese eingreifenden Maßnahmen erforderlich machen, eingehend zu äußern. Dieser Äußerung muß eine Prüfung vorangehen, die sich auf das Verhalten der Erziehungsberechtigten und des gefährdeten Minderjährigen zu erstrecken hat. Das Gutachten wird an der Hand eines vom Jugendamte übersandten Vordruckes erstattet. Es ist selbstverständlich, daß dabei die größte Sorgfalt obwalten muß.

Jugendgerichtshilfe. Jugendlichen, die vor dem Jugendrichter erscheinen müssen, gewährt das Jugendamt nicht nur Beistand, sondern in vielen Fällen auch zeitraubende und nachgehende Erziehungshilfe. In den schon in früher Jugend, wohl meist aus Not Zermürbten, müden, seelisch Erkrankten muß der Glaube an ihre Anständigkeit wieder gefestigt und das Niedergerissene in der jungen Menschenseele aufgebaut werden.

Sind die Eltern durch eigene Berufstätigkeit an der Pflege und Erziehung ihrer Kinder gehindert, so haben sie die Möglichkeit, gesunde Kinder in den von dem Jugendamte eingerichteten Kinderkrippen, -gärten und -horte

tagsüber unterzubringen. Die Leiterinnen dieser Heime sind vorgebildete Kräfte. Die Kinder sind also dort bestens versorgt. Dorfsteher und Jugendpfleger(innen) werden oft Anlaß haben, ihre Schützlinge, besonders solche, die behaupten, daß sie wegen der in ihrem Haushalte befindlichen Kinder einer Beschäftigung nicht nachgehen können, auf die Möglichkeit der Unterbringung ihrer Kinder hinzuweisen.

In den Kinderkrippen werden

Kinder bis zu 3 Jahren in der Zeit von 6 bis 16½ Uhr,

in den Kindergärten

Kinder von 3 bis zu 6 Jahren in der Zeit von 8 bis 16½ Uhr,

in den Kinderhorten

Kinder von 6 bis zu 14 Jahren in der Zeit von 11—18 Uhr,

betreut. Die Eltern müssen Beiträge nach ihrer Leistungsfähigkeit zahlen.

Solche Einrichtungen bestehen:

Kinderkrippen:

1. Am Wäldchen 25,
2. Friedrich-Wilhelm-Straße 101,
3. Michaelisstraße 36,
4. Zimmerstraße 23;

Kindergärten:

1. Fürstenstraße 51/53,
2. Gräbischener Straße hinter 190/92,
3. Siegnitzer Straße 29/33,
4. Michaelisstraße 36,
5. Breslau-Oswitz, Prottscher Straße 12b,
6. Promnitzstraße 27/29,
7. Scheifnig — Pergola —,
8. Schönstraße 56,
9. Breslau-Schwoitsch, Meleschwitzer Straße 123/25;

Kinderhorte:

1. Brockauer Straße 12/14,
2. Breslau-Carlowitz, Eichendorffplan 1,
3. Fürstenstraße 51/53,
4. Heinrichstraße 12,
5. Laurentiusstraße 14,
6. Lange Gasse 36,
7. Siegnitzer Straße 29/33,
8. Soheststraße 22/24,
9. Magazinstraße 2/4,
10. Michaelisstraße 36,
11. Minoritenhof 1/3,

12. Ofener Straße 44/46,
13. Breslau-Oswitz, Prottscher Straße 12 b,
14. Promnitzstraße 27/29,
15. Schönstraße 56,
16. Schuhbrücke 45,
17. Trinitasstraße 9/11,
18. Waterloostraße 15,
19. Breslau-Schwoitsch, Meleschwiger Straße 123/25.

Kinderspeisungen.

An bedürftige Schulkinder, die gesundheitlich zu fördern sind, kann im Winter kostenlos Milch in den Schulen verabreicht werden. Die Auswahl der Kinder trifft die zuständige Schulpflegerin. Außerdem können Kinder, die wegen schlechter häuslicher Verhältnisse oder beruflicher Abwesenheit der Eltern in der Familie kein warmes Mittagessen erhalten, an den Schulkinderspeisungen teilnehmen.

Obdachlosigkeit.

Bei Obdachlosigkeit eines Kindes sind die Angehörigen oder Pflegeeltern wegen Aufnahme des Kindes im städtischen Säuglingsheim oder Kinderobdach an das Jugendamt zu verweisen, das zunächst prüft, ob das Kind bei Angehörigen untergebracht werden kann.

Schwachbefähigte.

Für schwachbefähigte Knaben besteht die Möglichkeit, sie in der Arbeitslehrkolonie Breslau-Zimpel zur Ausbildung in einem Berufe unterzubringen, nachdem sie in den Hilfsschulen entsprechend ihren geistigen Gaben gefördert worden sind.

Schwangeren- und Wöchnerinnen-fürsorge.

Schon vor der Geburt eines Kindes erhält die Mutter Rat und Hilfe durch das Jugendamt in der Schwangeren- und Wöchnerinnen-Fürsorge.

Der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter verweise Hilfesuchende an diese Stelle, wenn er selbst nicht helfend eingreifen kann. Dies wird häufig dann eintreten, wenn es sich um die Heranziehung der außerehelichen Väter handelt. Sie können schon vor der Geburt des Kindes im Wege der einstweiligen Verfügung zur Bereitstellung der Kosten für Mutter und Kind angehalten werden, es sei denn, daß sie nicht zahlungsfähig sind.

Hilfsbedürftige Schwangere erhalten vom Jugendamte auf Antrag in den letzten 3 Monaten vor der Geburt Lebensmittelpakete (Mütterpakete) oder Milch, und kurz vor der Entbindung Geld zur Anschaffung der nötigsten Säuglingswäsche. Auch die NSD. (Mutter und Kind) tritt für werdende Mütter ein. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen sind aus den Haustafeln zu ersehen.

Säuglings- und Kleinkinder-fürsorge.

Die Stadt unterhält zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit Fürsorgestellen in den Blatt 40 angegebenen Grundstücken. Dort erhalten Mütter und Pflegemütter, die ihre Kinder vorstellen, **kostenlos** ärztlichen Rat über die Ernährung und Pflege der Kinder.

Man halte die betreuten Mütter an, im Interesse ihrer Kinder die Fürsorgestellen regelmäßig aufzusuchen.

Nur wer diesen Rat befolgt, erhält auch nach der Entbindung Mütterpakete oder Milch und nach Schluß der gesetzlichen Wochenfürsorge (Blatt 39/40) Stillbeihilfen in bar bis zu 8 Wochen. Haben die Mütter keine Nahrung oder sind die Säuglinge krank, so kann überdies Nahrung von den städtischen Milchküchen verordnet und entweder kostenlos oder gegen geringes Entgelt abgegeben werden.

Daselbe gilt von Lebertran und Digantol zur Bekämpfung der Rachitis.

Diese Stellen sind zu Kleinkinderfürsorgestellen ausgebaut worden, so daß Kinder bis zu 6 Jahren vorgestellt werden können.



IV.

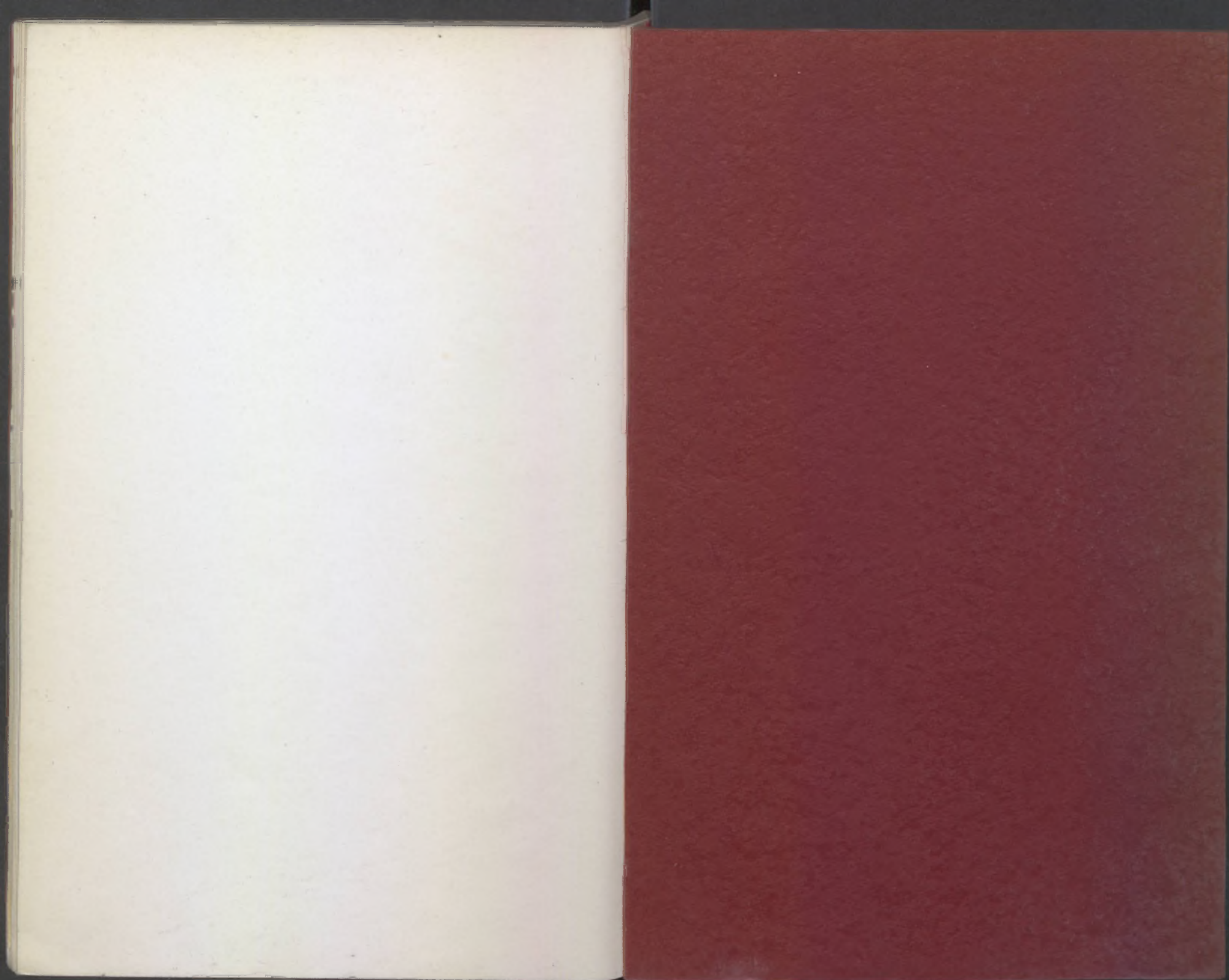
Stichwortverzeichnis.

	Seite		Seite
Ablehnung des Ehrenamtes	7	Bekleidung	42
Abrechnungen (J)	60	Bentkau (Erholungsheim)	44
Abteilungs-Leiter	11	Berufung des ehrenamtl. tätigen	7
Adoption (J)	13	Bürgers	35
Adoptionsstelle (J)	58	Beschwerde	64
Akten	11	Besprechungen (J)	38
„ (J)	13	Bestrafungen	27
Aktenzeichen	12	Besuchsbogen	62
„ (J)	13	Bezirksamtsleiter	11
Allgemeine Fürsorge	17	Bezirksämter	10
Alte Kämpfer	17	Bezirksboten — Fürsorgeamt	28
Amt für Volkswohlfahrt	27	„ — Jugendamt	58
Amtsvormundschaft (J)	65	Bezirksvorsteher	22
Annahme an Kindes Statt (J)	58	Ausstellung von Bescheinigungen	25
Anrechnungsrichtlinien	34	Beglaubigungen	26
Anstaltspflege (J)	70	Dienststempel	23
Anzeigegepflicht bei Gefahr im Ver-		Gebühren	26
zuge (J)	69	Tätigkeit	22
Arbeitsamt	20	Vertretung	23
Arbeitsfürsorge	10	Wohnungswechsel	23
Arbeitslehrkolonie		Bezugscheine für Margarine	46
Breslau-Zimpel (J)	74	Blockführer	11
Arbeitslosenversicherung	20	Blutuntersuchungen	38
Arbeitslosenunterstützung (Alu)	20	Brillen	38
Arbeitsunwillige	10	Bruchbänder	38
Arbeitsvermittlung	35	Darlehen	43
Armutszeugnis	36	Diätbeihilfen	37
Ärztliche Versorgung	37—41	Dienstbesprechungen (J)	64
„ (J)	69—70	Dienststempel	23
Arzneien	37	„ (J)	54
Aufsicht über die Schützlinge des		Ehelichkeitserklärung	57
J.A. (J)	62	Ehestandsdarlehen	43
Badekurbeihilfe	44	Ehrenamtliche Tätigkeit	7—9
Bäder	38	(Allgemeines)	44
Bandagen	38	Ehrengeschenke	42 u. 61 u. 62
Beerdigungen	41—42	Einkleidung	34
„ (J)	71	Einspruch	60
Beglaubigungen	26	Eiserner Dorfschuß (J)	
Beistand (J)	67		

	Seite		Seite
Entbindungen	39	Jubiläum	44
Erkrankung	52	Jugendamtsbezirk (J)	54—55
„ (J)	63	Jugendgerichtshilfe (J)	72
Erholungsbedürftige	44	Jugendpfleger (-in) (J)	59
„ (J)	71	Kinderbeihilfen aus Reichsmitteln	48—49
Ermittlungsberichte	14—16 u. 27	Kinderkrippen	
„ (J)	59	„ gärten	
Ernährungsbeihilfe	37	„ horte (J)	72—74
Erziehungsfürsorge (J)	71	Kinderreiche	34 u. 48
Fachdezernent	9	Kinderspeisungen (J)	74
„ (J)	12	Kleinkinderfürsorge (J)	75
Fahrpreismäßigung	44—45	Kleinrentner	17
Familieneinheitsfürsorge	11	Kleinrentnergleichgestellte	18
Familienunterstützung	19 u. 45	Kleinrentnerhilfsempfänger	18
Fettversorgung	46	Kostgeld (J)	56 u. 58
Festsetzung der Unterstützung	28	Kostgeldbeihilfe (J)	56 u. 58
Feuerbestattungen	42	Kostkinder (J)	56
Freikurschein	37	Krankenbeförderung	38
„ (J)	70	Krankenhäusern, Behandlung in den	38
Freie Wohlfahrtspflege	27	Kriegsbeschädigte und	
Fürsorge:		Kriegshinterbliebene	17 u. 50
offene	32	Krisenunterstützung (Kru)	21
geschlossene	34	Krüppel	10
allgemeine	17	„ (J)	70
gehobene	17	Lebensbedarf	32
Fürsorgeamt (Aufbau)	9	Legitimation (J)	57
Fürsorgeerziehung (J)	72	Lehrling (J)	57
Fürsorgepflichtverordnung	28	Lehrlingsbeihilfen (J)	57
Fürsorgerin (J)	54	Liste (J) — Abrechnung	64
Fürsorgestellen für Säuglinge und		Listenföhrung (J)	64
Kleinkinder (J)	40	Meldkarte des Arbeitsamtes	21
Fürsorgerverbände	28	„ Fürsorgeamtes	21
Gebühren	26	Miete, Mietbeihilfen	34
Gegenvormund (J)	66	Mittellofigkeitsbescheinigung	37
Gehobene Fürsorge	17	Mündel der Amtsvormundschaft (J)	56
Gemeindewaisenrat (J)	65	Mündelrevision (J)	69
Geschlechtskranke	39	Mütterpakete (J)	75
Haltegenehmigung (J)	55	Nachlässe	24—25
Härtebeihilfe	10	Namenserteilung (J)	57
Härtebeihilfen für Zinsermäßigung	47	NSD	27
Hauptabteilung	9	Nichtsekhafte	10
Haushaltungsgemeinschaft	31	Obdachlose	51
Hauspflege	47	„ (J)	74
Hausrat, Sicherung von	23	Offene Fürsorge	32
Hausrat	47	Organisationen der freien Wohl-	
Hauszinssteuerstundung	48	fahrtspflege	27
Heimatzufucht	31	Orthopädische Hilfsmittel	38
Hilfsbedürftigkeit	32	Ortsarme	22
Insulin	37	Personensorgerecht (Entziehung) (J)	71
Jugendamt:		Pflegefrau (J)	63
Aufbau	12		
Geschäftsbereich (J)	53		

	Seite		Seite
Pflegekind (J)	55	Tagebuch (J)	64
Pfleger (J)	66	Tumultgeschädigte	17
Pflegschaftsbogen (J)	60	Tuberkulosekranke	39
Plattfüßeinlagen	38		
Poliklinik	37—38	Uneheliche Kinder	31
		(J)	65
Rechnungen (Abrechnung) (J)	60	Unfallrentner	19
Rechtsabteilung	9	Unfruchtbarmachung	52
Rechtsmittel	34	(J)	63
Reichsgrundzüge	29	Unterhaltsanspruch	30
Reichsverbilligungsscheine für Speise-		Untermieter	15
fette	46	Unterstützungsfestsetzung	28
Restkosten Scheine	37	Unterstützungskarte	22
Richtzüge	32—33		
Rundfunkgebühren	51	Vermögen (anrechnungsfreies)	29
		Verordnung über die Fürsorgepflicht	28
Sachbearbeiter	11	Vertrauensarzt	40
(J)	12	Verwandte (Begriff)	9
Säuglingsfürsorgestellen	40	Vormund (J)	67
(J)	75	Vormünderberatung (J)	69
Schlafgänger	15	Vorsteher der Jugendamtsbezirke (J)	54
Schulentlassenenbekleidung (J)	62	Vorzugsrenten	52
Schulaufsicht (J)	72		
Schutzpolizeiangehörige	17	Waisenrat (J)	54, 65 u. 67
Schwachbefähigte (J)	74	Waisenratsbezirk (J)	65
Schwangerenfürsorge (J)	74	Wehrmachtsangehörige	17
Schweigepflicht	8	Wochenfürsorge	39
Schwerbeschädigte	35	(J)	74
Selbsthilfe	29	Wochenpaket	39
Sicherung von Hausrat	23	Wohlfahrtserwerbslose (W.E.)	21
Nachlassen	24	Wohlfahrtspfleger	26
Siechenfürsorge	51	Besuchsbogen	27
Siegelung eines Nachlasses	25	Ermittlungsberichte	14—16 u. 27
Sonderbezirksamt	10	Tätigkeit	26
Sozialrentner	19	Verpflichtung	26
Sprechstage:		Zusammenarbeit mit der freien	
Fürsorgeamt	11	Wohlfahrtspflege	27
Jugendamt	13	Wohnungsfürsorge	52
Stadttrat	9 u. 12		
Sterilisation	52	Zahlungen durch das	
(J)	63	Jugendamt (J)	60, 61 u. 64
Stillgeld	39	Zahnärztliche Versorgung	40 u. 70
Stillgeldbeihilfen (J)	75	Zuckerkrankte	10 u. 37
Strafverfolgung	35	Zugezogene	33

(J) Die im Teil III „Jugendamt“ behandelten Stichworte sind mit einem „J“ bezeichnet.



457 KPiP



1 1 0 0 4 5 7

1100457